

FAHRLEHR-AUSBILDUNG NEU

Fahrlehrassistent/in
Fahrlehrer/in
Fahrschullehrer/in

„41. KFG-Novelle und 69. KDV-Novelle“

Inkrafttreten 1. Jänner 2024



Dr. Stefan Ebner
Redaktion
Stand Juni 2024

VORWORT



Die Reform der Fahrlehrerausbildung ab 1. Jänner 2024 bringt massive Neuerungen und eine Entbürokratisierung bei der Berufsausbildung für FahrlehrerInnen. Für die Bewerber wird die Ausbildung für den Beruf künftig deutlich attraktiver. Die Ausbildung hat unverändert „dualen Charakter“, wobei Ausbildungsteile in den Fahrschulakademien und Fahrschulen modular ineinandergreifen. Das berufliche Stufensystem ist (neu) dreiteilig: Fahrlehrassistent, Fahrlehrer (für den Fahrunterricht), Fahrschullehrer (für die Theorie). In etwa 50 Fahrlehrakademien werden jährlich 200 Fahrlehrer neu ausgebildet. 2000 Fahrlehrer und Fahrschullehrer bilden in 450 Fahrschulen jährlich mehr als 100.000 Lenker aus.

Werber um den Beruf des/der FahrlehrerIn erhalten bereits nach Absolvierung anfänglicher Ausbildungsmodulare schon während der Ausbildung das Gehalt eines Fahrlehrers /einer Fahrlehrerin. Nämlich dann, wenn sie nach etwa zwei Monaten eine neue Zwischenprüfung am Computer erfolgreich bestehen und damit den Status des Fahrlehrassistenten erwerben. Mit der erfolgreichen Lehrbefähigungsprüfung nach vier bis sechs Monaten Gesamtausbildungszeit verfügen angehende FahrlehrerInnen über umfangreichere Kompetenzen als bisher. Sie dürfen ab sofort bei der Führerscheinausbildung auch „Feedbackfahrten“ durchführen (bei der L17 und L-Ausbildung, in der Mehrphase).

Die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrer bleibt unverändert. Bei den Karriereschritten und Aufstiegschancen wird das Stufensystem künftig durchlässiger. Bei der Ausdehnung der Lehrberechtigung vom Fahrlehrer auf den Fahrschullehrer gelten kürzere „Wartefristen“. Bei der Lehrbefähigungsprüfung zum Fahrschullehrer genügt ein Vortrag. Fahrschullehrer dürfen prüfungsfrei auch in jenen Klassen Theorie lehren, für die sie bereits ein geprüfter Fahrlehrer sind.

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern des Arbeitskreises der Fahrschulen für die Konzipierung des neuen Ausbildungsmodells sowie den Experten des Klimaschutzministeriums (BMK) für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen.

Mit 1. Juli 2024 ist die bestehende Fahrlehrerausbildung Geschichte. Die Reform der beruflichen Ausbildung von Fahrlehrern und Fahrschullehrern nach mehr als 25 Jahren setzt bei der Qualität der Ausbildung zum Beruf des Fahrlehrers und des Fahrschullehrers in Österreich neue Akzente, um weiterhin eine in Europa vorbildliche Führerscheinausbildung zu gewährleisten. Zudem wollen wir damit dem Fachkräftemangel in unserer Branche begegnen.

Dr. Joachim Steininger, Obmann
Dr. Stefan Ebner, Geschäftsführer

SCHRITTE DER NEUEN FAHRLEHR-AUSBILDUNG

Zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung Klasse B sind sieben Schritte zu absolvieren (fünf Ausbildungsteile und zwei Prüfungen). Danach ist man Fahrlehrerin bzw. Fahrlehrer. Die Fahrlehrerberechtigung B kann auf den Fahrlehrer für weitere Führerscheinklassen sowie auf den Beruf des Fahrschullehrers ausgedehnt werden.

Schritte bei der Fahrlehrerberechtigung Klasse B (KFG § 116 Abs 2, KDV § 64c Abs 3)

1. theoretisches Basiswissen
2. theoretisches Spezialwissen
3. praktische Ausbildung I
4. Computerprüfung (zum Fahrlehrerassistent/in)
5. praktische Ausbildung II
6. theoretische Abschlussausbildung
7. Lehrbefähigungsprüfung B (zum Fahrlehrer/in B)

Zusätzliche Schritte zur (ersten) Fahrschullehrerberechtigung (KFG § 116 Abs 3)

1. theoretische Ausbildung
2. Lehrbefähigungsprüfung (Vortrag, einmalig) (Berechtigung Fahrschullehrer/in)

Schritte bei Ausdehnungen der Fahrlehrerberechtigung auf weitere Klassen

1. theoretisches Spezialwissen
2. Praxis I
3. Praxis II
4. Lehrbefähigungsprüfung (Berechtigung Fahrlehrer/in weitere Klasse)

Ausdehnungen auf weitere Klassen (KFG § 116 Abs 7)

1. Fahrlehrerberechtigung auf weitere Klasse (mit Lehrbefähigungsprüfung)
2. Erste Fahrschullehrerberechtigung auf andere Klasse (per Antrag, prüfungsfrei) (Anerkennung auf Basis der Prüfung zum Fahrlehrer der jeweiligen Klasse)

Bei der Ausbildung zur Fahrlehrerberechtigung Klasse B dürfen die Schritte 1, 2, 3 gleichzeitig absolviert werden, bei den Ausdehnungen die Schritte 1 und 2 gleichzeitig.

Das KFG (Kraftfahrgesetz) und die KDV (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) verwenden die Begriffe „Fahrlehrerberechtigung“ und „Fahrschullehrerberechtigung“ verwendet. Fragen des Gendering werden dadurch vermieden und die Lesbarkeit der Rechtstexte verbessert.

<p>Hinweis: Dieses Dokument stellt ein Arbeitsdokument zur Fahrschulerausbildung dar. In diesem Dokument werden vereinfachend die Begriffe Fahrlehrerassistent, Fahrlehrer und Fahrschullehrer für männliche und weibliche Unterrichtende verwendet. Im Dokument ist (vereinfachend) der Fahrlehrer B die Basis für sämtliche Ausdehnungen.</p>

AUSBILDUNG ZUM FAHRLEHRER B UND FAHRSCHULLEHRER



Modul 07 (rote Farbe) ist relevant bei der Ausbildung/Ausdehnung zum Fahrschullehrer

AUSDEHNUNGEN AUF WEITERE KLASSEN (FAHRLEHRER)



Bei der Ausbildung zum Fahrlehrer Klasse B dürfen die Module 1, 2 und 3 gleichzeitig absolviert werden (KFG § 116 Abs 2). Bei Ausdehnungsausbildungen für auf weitere Klassen dürfen diese drei Ausbildungsschritte Module AD 01-03 gleichzeitig absolviert werden (KDV § 64c Abs 6).

FAHRLEHRAUSBILDUNG NEU ZUM FAHRLEHRER FÜR KLASSE B

und darauf aufbauend für weitere Klassen und zum Fahrschullehrer

1. Modul 01 (4 Wochen)

Beginn mit Kennenlernen der Heimfahrschule (64 UE)“ (UE=Unterrichtseinheiten)

Wenn der Kandidat keine „Heimfahrschule“ hat, dann Besuch einer Akademie

- 64 UE Theorie Basiswissen (in Heim-Fahrschule), insbesondere zum Beruf-Kennenlernen beim Kurs, beim Mitfahren (netto 1,5 Wochen)

2. + 3. Module 02+03 (5 Wochen)

Ausbildung zum Fahrlehrassistenten (160 UE)

- 120 UE Theorie Spezialwissen (in Akademie) (knapp 4 Wochen)
40 UE Praxis (Teil I in Akademie) (1,5 Wochen)

4. Modul 04 neu (1/2 Tag)

Computerprüfung zum „Fahrlehrer-Assistenten“ (nach 7 Wochen)

- Theorieprüfung per Multiple-Choice-Test am PC (behödl. Zwischentest)

5. Modul 05 (4 Wochen)

Berufseinstieg als „Fahrlehrassistent, Praxis Ausbildung Teil II in Fahrschule (160 UE)

- 140 UE Fahrstunden geben (in Heimfahrschule), erster Unterricht sowie 20 UE Coaching bei Fahrstunden erhalten (in Heimfahrschule) (bis 4 Monate)

6. Modul 06 (1 Woche)

Abschlussausbildung (drei Tage)

- 24 UE Theorie Spezialgebiete (in Akademie)
(Moderatorensseminar, Risikokompetenzseminar, Prüfungsvorbereitung)
(nicht enthalten sind Sprintsparen, E-Mobilitätstrainer, Instruktorausbildung)

7. Module AD 01-04 (mehrtägig bis 2 Wochen)

Ausdehnungsausbildung (AD) für den Fahrlehrer für jede weitere Klasse

- 12 UE bis 80 UE Ausbildung (bei BE kürzer, bei A länger) mit Theorie zu Spezialwissen in Akademie sowie Praxis in Akademie und Fahrschule

8. Modul 08a (1/2 Tag)

Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrlehrer, mündliche und praktische Prüfung

- Prüfung für Fahrlehrerberechtigung Klasse B und Prüfung je weiterer Klasse
Fahrlehrerprüfung als solche bleibt unverändert (frühestens nach 12 Wochen)

9. Modul 07 (1 Woche)

Ausdehnungsausbildung für den Fahrschullehrer für Gruppenunterricht, einmalig

- 40 UE klassenneutrale Ausbildung in Akademie
Auflagen sind u.a. Matura oder zweijährige Praxis als Fahrlehrer (statt fünf)

10. Modul 8b (1/2 Tag)

Vortrag für den Fahrschullehrer, Vortrag vor Kommission, einmalig zu halten

- Fahrschullehrer: Vortrag für erste Klasse, wenn bereits Fahrlehrer
Fahrschullehrer-Ausdehnung: Anerkennung der jeweiligen Fahrlehrerprüfung

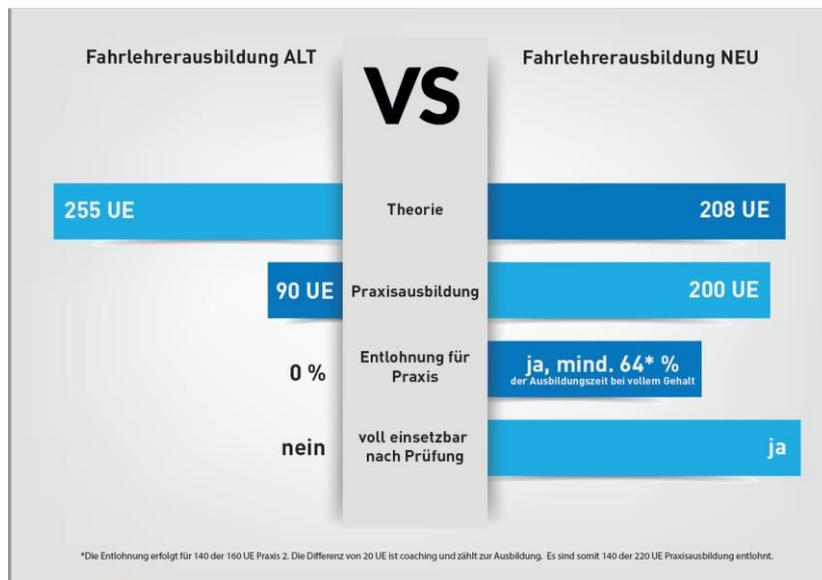
11. Weiterbildung (1/2 Tag pro Jahr)

Eingeführt wird eine verpflichtende Weiterbildung (zwei Tage in vier Jahren)

- 16 UE Weiterbildung innerhalb von 4 Jahren (jährlich halber Tag)

GEGENÜBERSTELLUNG AUSBILDUNG ALT UND NEU

Ausgewählte Bereiche (Theorie, Praxis, Gehalt, Einsetzbarkeit)



Während der Ausbildungszeit erwirbt der Kandidat den Status des Fahrlehrersassistenten (Fahrlehrersassistent während 64 Prozent der Zeitdauer der Ausbildung). Das heißt, nach zwei Monaten Ausbildung verdient der Kandidat mit dem Status des Fahrlehrersassistenten das volle Gehalt eines Fahrlehrers (100 Lohnniveau in der Höhe des Fahrlehrers im ersten Berufsjahr während zwei Drittel der Ausbildungszeit gegenüber zuvor kein Verdienst sechs Monate lang vor der erfolgreichen Lehrbefähigungsprüfung).

Theorie 208 UE (64 UE Basis, 120 Spezialwissen, 24 UE Abschlusseminar)

Praxis 200 UE (40 Prakt. Ausbildung I, 160 UE Prakt. Ausbildung II mit Fahrstunden geben)

ASPEKTE DER NEUEN BERUFSAUSBILDUNG

VORTEILE FÜR DEN FAHRLEHRER

- Leichter Zugang zum Beruf des Fahrlehrers (FL)
- „Schnupperphase“ (Kennenlernen des Berufs in Fahrschule) wird eingeführt, Der Fahrlehrer kann feststellen, ob ihm Beruf gefällt (64 UE).
Der Fahrschulbesitzer kann feststellen, ob ihm der Kandidat (Werber) gefällt
- Bis zum ersten Verdienst verkürzt sich der Zeitraum auf 7-8 Wochen (vom Ausbildungsbeginn bis zum Status „Fahrlehrassistent“) statt davor 4-6 Monaten
- Frühere Entlohnung: für die Praxis ja, d.h. mind. 64 Prozent der Ausbildungszeit
- Gleiches Gehalt für Fahrlehrassistent wie für Fahrlehrer (bereits 100 % Einstiegsniveau)
- Leichter, rascher Aufstieg zum Fahrschullehrer (prüfungsfrei)
- Ein Großteil der Ausbildung kann bereits in der Region (Fahrschule vor Ort) erfolgen

VORTEILE FÜR DIE FAHRSCHULE

- Kandidaten zum Fahrlehrer sind leichter rekrutierbar und früher einsetzbar
die Ausbildung neu ist: schlanker, effizienter, kostengünstiger, besser, moderner
- Fahrlehrassistent: Nach einer Prüfung am Computer ist dieser für Erteilen von Fahrstunden weitgehend einsetzbar, dh nach 7 Wochen (bzw. 5 Wochen) Akademie.
- Bisher wurde ein neuer Fahrlehrer, der von der Akademie kam, charakterisiert als „theorielastiger Einsteiger bzw. als besserer „Hilfsbremser“.
- Neuer Fahrlehrer: ist sofort „universell“ einsetzbar, kompetenter.
- FL neu ist „ab sofort lückenlos“ einsetzbar in der Basisausbildung und der Mehrphase.

NEUES BEI INHALTEN UND ABLAUF DER AUSBILDUNG

- Die Theorie in der Akademie wird kompakter (176 UE statt 255 UE) (auf 70 %)
- Reiner Präsenzunterricht in Akademie (100 % Präsenzlehre, ohne E-Learning)
- Theorie neu: Schnuppern + Akademie (240 UE statt 255 UE) (insg. etwas kürzer)
- Praxis neu: 220 UE statt 90 UE (um 2,5fach) (auf 250 Prozent erhöht)
- Theorieprüfung (Computer) zum Fahrlehrer-Assistenten wird eingeführt
- Praxis in der Fahrschule eingeführt („praktische Lehre“ ab Fahrlehrer Assistent)
- Fahrlehreassistent hat beim Einstieg in der Fahrschule bereits mehr als 200 Ausbildungsstunden hinter sich sowie eine bestandene PC-Prüfung zum FL-Ass.
- Bisher war ein Fahrlehrer praktisch nicht einsetzbar, weil zu theorielastig von Akademie gekommen mit geringem Praxis-Anteil
- Neuer Fahrlehrassistent: hat Theoretische Grundlagen (Schnuppern), vertieftes Verkehrswissen (Akademie) und wurde hinsichtlich Praxis-Unterricht gecoacht und geschult (Akademie)
- Nach nur 7-8 Wochen erfolgt der bezahlte Berufseinstieg als Fahrlehrassistent in der Fahrschule, wobei teilweise ein Coaching erfolgt.
- Vermittlung von pädagogischer Kompetenz von erfahrenen Routiniers (Kollegen).
- Qualitätssicherungsprozess durch Coaching (Feedback zum Fortschritt durch Coach).

Einleitende Bemerkungen

Die Ausbildungsdauer beträgt künftig etwa ein halbes Jahr (unverändert)

Sowohl bei den Fahrlehrern als auch bei den Fahrschullehrern herrscht eine starke Nachfrage der Fahrschulen (Fachkräftemangel). Interessenten für den Beruf des Fahrlehrers sind häufig frühere Lkw-Lenker, Taxi-Lenker, Lehrer oder an Teilzeittätigkeiten Interessierte, Studenten, Frauen (Zuverdienst). Eine Ausbildung wird durchwegs auch während einer Arbeitslosigkeit (Umschulung) oder in der Freizeit absolviert.

Kandidaten, die zB am Jahresanfang eine Ausbildung beginnen, werden zur Jahresmitte fertig (Abschlussprüfung). Ausbildungsgänge können jedoch auch kompakter gestaltet werden oder auch länger dauern (bei berufsbegleitender Ausbildung). Bisher ist ein Fahrlehrer während der Ausbildung 5 Monate ohne Verdienst oder 5 Monate arbeitslos. Künftig ist dieser bereits nach 2 Monaten einsetzbar mit Verdienst statt bisher 6 Monaten.

Der Beruf des Fahrlehrers ist abwechslungsreich und interessant. Kaum woanders trifft man so viele Menschen (Fahrschüler) mit verschiedensten Hintergründen, Interessen, Talenten, Nationalitäten und Erfahrungen: Vom Maturanten bis zum Lehrling, vom berufserfahrenen bis zum älteren Menschen. Sie wollen ihre Mobilität im Job oder in der Freizeit verbessern. Mit dem technologischen Fortschritt (Elektromobilität, Assistenzsysteme), neuen Verkehrsteilnehmern (E-Scootern) entwickelt sich der Fahrlehrerberuf immer weiter und vereint vielseitige Aufgabenbereiche. Das Interesse am Führerschein ist ungebrochen. Fahrlehrer haben auch künftig einen sicheren Arbeitsplatz, entweder in Vollzeit oder Teilzeit, was v.a. Frauen ansprechen kann. Fahrlehrer stärken die Verkehrssicherheit.

Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Fahrlehrers

Die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (§ 116 Abs 1), darf nur Personen erteilt werden (Fahrlehrerberechtigung), 1. bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen, 2. die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und 3. die die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bestanden haben.

Eine „Fahrlehrerberechtigung“ darf lt. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) nur erteilt werden an Personen, die gem. § 109 Abs 1 Z b

- **vertrauenswürdig** sind und

Personen, gem. § 109 Abs 1 lit g

- seit **mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung** für die Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen, für die Lenker ausgebildet werden sollen und
- glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine **Fahrpraxis von mindestens drei Jahren** mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen.
- Sie dürfen **nicht wegen schwerer Verstöße** gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein.
- Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere Klasse fallen, erforderlich, und umgekehrt ersetzt eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse D eine solche auf Fahrzeugen der Klasse C für Bewerber um eine Fahrschulbewilligung der Klasse C und

Bemerkung: Für Personen, die den L17 Führerschein erworben haben, ist ein Berufseinstieg ab 20 Jahren möglich. Beim Führerscheinwerb mit 18 Jahren frühestens ab 21 Jahren.

1. Modul 01 (4 Wochen)

Beginn mit Kennenlernen der Heimfahrschule (64 UE)

Ein Kandidat ohne Heimfahrschule kann alternativ eine Akademie besuchen

- 64 UE Theorie Basiswissen (in Heim-Fahrschule) zum Beruf-Kennenlernen,
- Teilnahme am Theorieunterricht, Mitfahren (Fahrstunden live erfahren)

Inhalt

Der Kandidat soll beim „Schnuppern“ erste Eindrücke zur Fahrschulbranche bekommen, seine theoretischen Kenntnisse stärken und das Berufsbild zur künftigen Tätigkeit einschätzen lernen. Der Umfang beträgt 64 Unterrichtseinheiten (UE). Nach einigen Jahren der „Ferne vom Detailwissen, weil der eigene Führerschein-Erwerb schon Jahre zurückliegt“, sollen die Kandidaten die Verkehrsregeln neuerlich vorgetragen bekommen bzw. neue Vorschriften hören (durch Besuch von B-Kurs, kompakt oder abends über mehrere Wochen). Nach der Vermittlung des „Schnupperwissens“ (in der Fahrschule oder Akademie) hat der Kandidat das Niveau eines Führerschein-Prüfungskandidaten, der eine Führerschein-(Theorie-)Prüfung erfolgreich bewältigen können soll.

Dabei bietet sich auch an, dass der Kandidat freiwillig auch eine „simulierte“ Theorieprüfung absolviert. Viele Schüler erkundigen sich bei Fahrlehrern zu Prüfungsfragen. Daher sollte sich ein Fahrlehrer-Kandidat mit den Fragen bereits beschäftigt haben.

Der Lehrplan sieht beim Einstiegsmodul „Basiswissen und klassenspezifische Inhalte Klasse B“ die Vermittlung von Lehrinhalten der theoretischen Ausbildung der Prüfungsmodule GW und B (32 UE) und das Mitfahren bei Fahrstunden der Klasse B (32 UE) vor (KDV-Anlage 10d)

Das Mitfahren bei Fahrstunden vertieft ebenfalls die Einblicke in die künftige Tätigkeit. Weiß ein Kandidat Bescheid, was beruflich auf ihn zukommt, ist die Aussteigerate während der Ausbildung (in der Akademie) geringer.

Der Kandidat (K.) verdient bei Modul A noch nichts (unbezahlt). Der Fahrschulbesitzer hat den Kandidaten jedoch bei sich in der Fahrschule bzw. um sich herum, kann abschätzen, wie sich der Kandidat fühlt, verhält, integrieren kann usw. Der Unternehmer bekommt ein Gefühl, ob sich ein stimmiges Arbeitsverhältnis entwickeln kann und lernt die Person näher kennen, die er später in die Akademie entsendet. Der Kandidat lernt seinen künftigen Arbeitsplatz bzw. sein Berufsumfeld (samt Kollegen) kennen.

Die Fahrschule (FS) hat keine Kosten für die Akademie (Ak) zu entrichten. Zuvor wurde in der Ak die Theorie als Teil der 285 UE vorgetragen mit anfallenden Teilnahmegebühren.

Bemerkungen (für die Akademie)

Beginn der Ausbildung: Die Fahrlehrakademie (Akademie) verfügt über einen elektronischen Zugang zur Fahrschuldatenbank (FSDB), wobei der Einstieg über das USP (Unternehmensserviceportal) via Benutzername (und Passwort) erfolgt. Die Akademie legt den Kandidaten in der Fahrschuldatenbank (FSDB) an (mit Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, Adresse, Führerschein-Nummer). Die Freigabe (Zuordnung) des Kandidaten für die Ausbildung bzw. für den Antritt zur behördlichen Computerprüfung zum Fahrlehrerassistenten erfolgt durch die Führerscheinbehörde (BH) nach Prüfung des Vorliegens der Zutrittsvoraussetzungen (wie Vertrauenswürdigkeit, Führerscheinbesitz, keine einschlägigen Vergehen). Eine Anlage des Kandidaten im Führerscheinregister (FSR) ist nicht vorgesehen (bzw. nicht erforderlich).

2.+3. Module 02+03 (5 Wochen)

Ausbildung zum Fahrlehrerassistenten (160 UE) in der Akademie, Teil 1

- 120 UE Theorie Spezialwissen (in Akademie)
- 40 UE Praktische Ausbildung I (in Akademie)

120 UE Theorie Spezialwissen (in Akademie), Erläuterung (Modul 02)

Inhalt

Teilt man die 160 UE auf fünf Arbeitswochen auf, verbringt der Kandidat (K) etwas mehr als 30 UE pro Woche in der Akademie (32 UE pro Woche). Zum Vortragsprogramm gehören etwa (eine Woche) Intensivvorträge mit externen Vortragenden (z.B. Tagesvorträge von AK/WK zu Berufsrecht, Rechtsanwalt zu Allg. Rechtskunde, Psychologen).

Die 120 UE FL-Spezialwissen umfassen 88 UE zum Straßenverkehr, zur Fahrzeugtechnik und zur Sicherheit, 16 UE Pädagogik und Didaktik wie Lernen und Lehren (mit vortragenden Psychologen, Pädagogen), 8 UE Allg. Rechtskunde (mit vortragendem Juristen) und 8 UE Berufs- und Arbeitsrecht, Kollektivvertrag (mit Vortragenden aus den Sozialpartnern, d.h. Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite). Inhaltliche Details enthält die KDV Anlage 10d.

Bemerkungen (für die Akademie)

Der Kandidat (K) verdient bei Modul A „Basiswissen“ noch nicht (und ist unbezahlt), ebenso bei den Modulen B+C. In der Akademie (A.) wird das zu schulende Wissen kompakt vermittelt in 120 UE intensivem Unterricht (und geht nicht mehr in einem mehrmonatigen Akademiebesuch auf). Die Akademie-Zeit neu ist nicht verkürzbar und wird zu 100 Prozent im Präsenzunterricht absolviert.

40 UE Praktische Ausbildung I (Praxis Teil 1) (in Akademie), Erläuterung (Modul 03)

Inhalt

Kernstück ist der Lehrplan aus dem „Handschuhfach“ des Fahrschulfahrzeugs. Es gibt keine detaillierten Vorgaben zu Übungen. Es gilt keine Fahrstunden-Abfolge wie Vorschulung, Grundschulung und Hauptschulung bei den Fahrschülern. Die Akademien sind gestalterisch frei. Durchgeführt werden z.B. „Rollenspiele“ zum Lehrplan (Lehrplan B). Die verschiedenen Stoffgebiete werden abgearbeitet: anfänglich betreffend Fahrzeug, danach zu Fahrfertigkeiten wie Kurvenfahren, richtiges Schalten, Rechtsfahren; Slalom aufbauen, 8er aufbauen, Der Schulende simuliert bei den Übungen die ersten Fahrstunden eines Schülers. Der Schulende (= Ausbilder) übernimmt die Rolle eines Schülers, der zögerlich, fehlerhaft fährt oder z.B. „zur Kreuzung donnert“. Der Kandidat zum Fahrlehrerassistenten kommentiert dabei (am Beifahrersitz sitzend). Inhalte sind das Üben des Prüferhandbuchs und des Lehrplaninhaltes (im Lehrsaal) sowie das Lehrplan-Training am Platz (Stangenpendeln, Sitzeinstellung) mittels Durchspielens von Vorgaben. Zusätzlich soll der Kandidat in der Praxis bei Rollenspielen die Kompetenz erwerben, den Lehrplan auch tatsächlich zu vermitteln zu können, den Schüler in die Kommentierung von Situationen einzubinden, das Fahrzeug auch von der Beifahrerseite sicher zu beherrschen und im Gefahrenfall führend einzugreifen, falls nötig (§114 Abs 4. KFG).

Bemerkungen (für die Akademie)

Im Fahrzeug sitzen z.B. Ausbilder und drei Kandidaten zum Fahrlehrerassistenten, d.h. vier Personen. Bei den Übungen werden auch die Sitzplätze gewechselt (zum Perspektivenwechsel und Kommentieren von fehlerhaftem Fahren). Der künftige Fahrlehrer muss lernen und wissen, wie er dem Schüler Sachverhalte (pädagogisch richtig) erklärt.

Die Absolvierung von Modulen in verschiedenen Akademien ist zulässig. Die Theorie darf in der ersten (federführenden) Akademie und das Praktische Fahren auf den Fahrzeugen einer anderen Akademie mit Standort im Inland absolviert werden.

4. Modul 04, neu (1/2 Tag)

Computerprüfung zum „Fahrlehrassistenten

- Ein Zwischentest in Form eines Multiple-Choice-Tests am PC (Behördenaufsicht).
- Erstmals gibt es einen Theorietest bei der Fahrlehrerausbildung.
Der Kandidat erwirbt den Status des Fahrlehrassistenten (nach etwa 7 Wochen).

Inhalt

Die theoretische Multiple Choice-Prüfung ist als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung unter behördlicher Aufsicht in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte zu absolvieren (KFG § 116 Abs 2). Die Computerprüfung zum Fahrlehrassistenten besteht aus 426 Multiple-Choice-Fragen (in 20 Themen, Stand Frühjahr 2024). 40 Prüfungsfragen werden gestellt. Es gibt keine unterschiedlichen Punkteanzahl für die einzelnen Fragen (sämtliche Fragen sind gleichwertig). Pro Prüfung werden 40 Fragen nach Zufallsprinzip ausgewählt, wobei aus jedem Thema mindestens eine Frage gestellt wird. Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 30 Minuten. Für eine erfolgreiche Prüfung müssen 80 Prozent der Fragen richtig beantwortet werden, d.h. mindestens 32 der 40 Prüfungsfragen müssen richtig sein. Die Computerprüfung erfolgt unter Behördenaufsicht (wie eine klassische Theorieprüfung). Dadurch ist eine seriöse Überwachung gesichert. Ein Ausdruck aus der Fahrschuldatenbank gilt als „Ausweis“ für den Fahrlehrassistenten.

Eine Computerprüfung zum Fahrlehrassistenten ist nur einmalig zu absolvieren, nämlich als Zwischenschritt (Zwischenprüfung) auf dem Weg zur Fahrlehrerberechtigung Klasse B. Bei Ausdehnungen auf weitere Klassen sowie den Fahrschullehrer ist keine neuerliche Computerprüfung mehr vorgesehen. Beim Durchfallen bei der Fahrlehrassistentenprüfung ist eine Wartezeit von zwei Wochen vorgesehen. Die Computerprüfung kann jedoch mehrmals wiederholt werden. Es ist keine Deckelung der Antritte vorgesehen.

Bemerkungen (für die Akademie)

Jede Prüfstelle benötigt eine Anbindung zur Fahrschuldatenbank (ca. 50 Prüfstellen in Fahrschulen und Akademien, Stand Frühjahr 2024). Die Fahrschuldatenbank ist beim Bundesrechenzentrum (BRZ) angesiedelt und der Einstieg erfolgt via USP (Unternehmensserviceportal). In der FSDB befinden sich die Daten zum Fahrlehrer (siehe auch Seite 22 zur personenbezogenen Zuordnung eines Kandidaten zur Ausbildungsstätte) . Die Computerprüfung hingegen ist bei der Programmierfabrik (PF) angesiedelt und der Einstieg erfolgt via Fahrprüfverwaltung (FPV). Die Akademie bestätigt in der FSDB, dass die ersten drei Ausbildungsmodule absolviert worden sind. Die Freigabe zur Computerprüfung erfolgt durch die Behörde (zur „Zwischenprüfung freigeben lassen“).

Für die Computerprüfung muss die Akademie die Datei zum Kandidaten aus der FSDB herunterladen (json Datei). Diese Datei, die die Prüfdaten zum Kandidaten (Antrag) enthält, wird auf dem PC der Fahrschule oder auf einem USB-Stick zwischengeladen, d.h. abgelegt (zwischengespeichert). Für jeden Kandidaten ist eine einzelne Datei herunterzuladen. Nach dem Öffnen der Fahrprüfverwaltungssoftware sind die abgelegten Dateien (FSDB-Anträge) einzeln zu importieren und die Prüfliste wird erstellt und freigegeben (grüne Farbe der Prüfliste).

Ab dann kann die behördliche Aufsichtsperson die Person einem Prüfungs-PC zuordnen und die Prüfung starten. Mit der Zuordnung des Kandidaten zum Prüfung-PC samt Zuordnung zum Theoriemodul Fahrlehrassistent läuft die Prüfung ab, wie es bei einem sonstigen Theoriemodul (z.B. GW-Modul, B-Modul) der Fall ist.

„Reine Akademien“ (ohne Fahrschule) erhalten sowohl einen Zugang zur Fahrschuldatenbank auch einen Zugang zur Programmierfabrik (Fahrprüfverwaltung), um die PC-Prüfung durchzuführen. Die Behördenaufsicht bei der Computerprüfung stärkt das Image des Fahrlehrassistenten.

5. Modul 05 (4 Wochen)

Praxis II Ausbildung (Teil 2 in Heimfahrschule) (160 UE)

- 140 UE Fahrstunden erteilen (erstmalig alleine unterrichten) (in Heimfahrschule)
- 20 UE Coaching erhalten beim Fahrstundenerteilen (in Heimfahrschule)
Einstieg als „Fahrlehrerassistent“ in der Fahrschule (bis vier Monate)

Inhalt

Das „Highlight“ der Reform der Fahrlehrer-Ausbildung neu ist die Einführung des Fahrlehrerassistenten. Der Fahrlehrerassistent darf bereits Fahrstunden erteilen für längstens vier Monate (ab dem Tag der ersten erteilten Fahrstunde). Fahrlehrerassistenten dürfen praktischen Unterricht für die Klasse B im Rahmen der Vorschulung, Grundschulung und Hauptschulung erteilen (KDV § 64c Abs 5). Das Mindestanforderungsbetrag beträgt 160 UE praktisches Fahren mit einem Fahrschüler. Die neue Regelung ist damit nicht vergleichbar mit jener über den früheren Probefahrlehrer.

Fahrlehrerassistenten dürfen keine Perfektionsschulungen durchführen (weder bei der Vollausbildung noch bei L-1000 km). Für die Perfektionsschulung bei L17 3000 km ist ohnehin ein Moderatorensseminar vorgeschrieben, das erst beim Abschlussmodul absolviert wird. Fahrlehrerassistenten dürfen weiterhin keine Begleitende Schulungen (L17), Beobachtungsfahrten (L-1000 km) oder Mehrphasen-Perfektionsschulungen abnehmen. Das Mitfahren bei einer Fahrstunde ist erlaubt, wird jedoch nicht in die 160 UE eingerechnet (§ 64c Abs 5).

Während des mindestens 160 UE Gebens von Fahrstunden in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent erfolgen mindestens 20 UE in Begleitung eines Fahrlehrercoachs. Die 20 Coaching Stunden sollen innerhalb der 160 UE gleichmäßig aufgeteilt werden, darüber hinaus sind keine Coachings mehr verlangt.

Wird eine 40 h Arbeitswoche „sinngemäß“ aufgeteilt in Pakete des Alleinunterrichts sowie des gecoachten Unterrichts, ergibt sich: Der „junge“ Fahrlehrerassistent fährt 35 UE alleine und erteilt selbstständig Unterricht und 5 UE mit einem Coach (35+5=40 UE). Jede achte Stunde wird er gecoacht. Damit sollte den fachlichen Schulungsanforderungen ausreichend Rechnung getragen werden.

Bei den Fahrten mit dem Coach sitzen drei Personen im Fahrzeug (vgl. Feedbackfahrten), d.h. der Fahrschüler, der eine Fahrstunde absolviert, der Fahrlehrerassistent in der Rolle als Fahrlehrer sowie der Coach. Coach fährt mit und gibt anschließend dem Fahrlehrerassistenten ein Feedback. „Wie gut erklärt“ der Fahrlehrerassistent dem Fahrschüler Situationen bei Fahrten auf Freilandstraßen, im Stadtverkehr usw.

Als Fahrlehrercoach dürfen Fahrlehrer mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung fungieren. Ein gesondertes Zusatzseminar ist nicht vorgeschrieben (§ 64c Abs 5).

Bemerkungen (für die Fahrschule)

Der Status des Fahrlehrerassistenten gilt längstens vier Monate, darüber hinaus ist das Geben von Fahrstunden nicht erlaubt (vergleichbar einem Fahrverbot).

Sollte das Mindestanforderungsbetrag der 160 UE während der vier Monate nicht erreicht werden, ist eine Verlängerung des Vier-Monats-Zeitraumes ist aus „berücksichtigungswürdigen Gründen“ möglich, jedoch nur bis zur Absolvierung der 160 UE. Im Einzelfall soll es damit z.B. nur im Gesundheitsfall (wegen Krankheit) oder bei berufsbegleitender Ausbildung (mit gleichzeitiger Vollzeitbeschäftigung in anderem Bereich) eine Ausdehnung geben. Jedenfalls endet im Verlängerungsfall die Unterrichtserteilung durch den Fahrlehrerassistenten mit dem Erreichen der 160 UE (KFG § 116 Abs 2 Z5). Eine ermächtigte Ausbildungsstätte ist nicht verpflichtet, eine Ausbildungsstelle als Fahrlehrerassistent in einer Fahrschule zu vermitteln (KDV § 64c Abs 3 Z).

Das Angestellten-Verhältnis eines Fahrlehrassistenten über 160 UE bzw. vier Monate

Die Tätigkeit als Fahrlehrassistent stellt eine praktische Berufsausbildung in einem Angestelltenverhältnis dar. Es können auch vom Angestelltenverhältnis abweichende Beschäftigungsformen vorliegen (z.B. Einbettung des Fahrlehrassistenten beim AMS).

Es liegt jedoch kein Lehrverhältnis im Sinne der GewO vor, weil es sich um keine als Lehrberuf gelistete Lehre handelt. Es ist auch kein Status als Pflichtpraktikant gegeben, weil sich die Tätigkeit des Fahrlehrassistenten nicht von jener eines „fertigen“ Fahrlehrers unterscheidet.

Mit dem Einstieg als Fahrlehrassistent beginnt ein Angestelltenverhältnis. Der Kollektivvertrag sieht für den Fahrlehrassistenten (= Angestellter) die gleich hohe gehaltliche Einstufung vor wie für einen Fahrlehrer im ersten Jahr des Berufseinstiegs, während die Ausbildungsschritte zum fertigen Fahrlehrer noch voll im Gange sind (100 Prozentniveau bzw. gleiches Gehaltslevel).

Coaching Stunden dürfen nicht in der Freizeit des Fahrlehrassistenten durchgeführt werden (Verbot aufgrund von EUGH-Entscheidung). Für einen Fahrlehrcoach ist im Kollektivvertrag keine Sonderregelung (z.B. KV-Zuschlag) vorgesehen (vergleichbar dem Zuschlag für einen Fahrschulleiter). Es entstehen der Fahrschule damit zusätzliche (doppelte) Ausbildungskosten beim Coaching.

Das Zeitfenster bis zur Absolvierung der Lehrbefähigungsprüfung ist befristet mit vier Monaten. Das Schulungserfordernis beträgt mindestens 160 UE. Die tatsächlich erteilten Fahrlektionen werden jedoch in der Praxis deutlich darüber liegen (abhängig vom Zeitpunkt des Antritts zur Lehrbefähigungsprüfung im zweiten, dritten oder vierten Monat). Pro Woche erteilt ein Fahrlehrer 45 Lektionen (knapp 200 UE pro Monat). Das ergibt ein oberes Potential von 700 bis 800 erteilten Lektionen in vier Monaten vor der abschließenden Lehrbefähigungsprüfung.

Es wird sich daher folgende Vorgehensweise beim Dienstvertrag anzubieten, nämlich parallel zur Probezeit zunächst ein befristetes und iwF ein unbefristetes Dienstverhältnis zu vereinbaren: „Das Dienstverhältnis beginnt am [Datum]. Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probemonat im Sinne des § 19 Abs. 2 AngG, während dessen das Dienstverhältnis von jedem der beiden Teile jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.“

Das Dienstverhältnis wird zunächst auf vier Monate (einschließlich des Probemonats) befristet abgeschlossen. Wenn vor Ablauf der Befristung beide Teile ausdrücklich erklären, das Dienstverhältnis fortsetzen zu wollen, geht dieses in ein unbefristetes Dienstverhältnis über. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Befristung. Stillschweigen bedeutet keine Zustimmung zur Verlängerung.

Laut §19 Abs 2 AngG darf die Probezeit maximal einen Monat betragen. Eine längere Probezeit von z.B. drei Monaten Probezeit ist unzulässig.

Während der Tätigkeit als Fahrlehrassistent muss dieser noch das Abschlussmodul (Risikokompetenzseminar, Moderatorensseminar, Prüfungsvorbereitung) besuchen. Der Arbeitgeber muss dies dem Fahrlehrassistenten während seiner Arbeitszeit ermöglichen sowie die Kurs-Kosten bei der Akademie dafür tragen (§ 11b AVRAG).

Kommentare zum Einstieg als Fahrlehrer-Assistent als besondere Neuerung

- Der Praxisanteil ist hoch. Dieser wird ausgedehnt im Vergleich zu früher (verdoppelt)
- Das Coaching ist neu (qualitatives Feedback) als Element der Qualitätssicherung.
- Zu allen Verkehrsanforderungen abgedeckte Praxis ist gegeben samt unmittelbarer Rückkopplung zu realen Verkehrssituationen.
- Der Fahrlehrerassistent erhält pädagogische Kompetenz vermittelt

Ausbildungskosten für den Kandidaten (neu)

- keine „Ausbildungs(kurs)kosten“ entstehen (ohne Gehalt)
64 UE Theorie in eigener Fahrschule (anfangs während Schnupperphase)
- zu bezahlen sind vom Kandidaten (160 UE) (ohne Gehalt)
120 UE Theorie in Akademie (zB während Umschulung, Arb.losigkeit, berufsbegleitend)
40 UE Praxis in Akademie (zB während Umschulung, Arbeitslosigkeit, berufsbegleitend)
Gebühren für Fahrlehrerassistentenprüfung
- ein Gehalt wird bezogen (ohne Ausbildungskosten)
160 UE Praxis samt Coaching in eigener Fahrschule (Assistent erhält schon Gehalt) beim weiteren Erteilen von Fahrunterricht
24 UE Theorie in Akad. Abschlusswoche

Ausbildungskosten für die Fahrschule (neu)

- keine „Ausbildungs(kurs)kosten“ entstehen (ohne Gehaltsauszahlung)
64 UE Theorie in eigener Fahrschule (anfangs während Schnupperphase)
120 UE Theorie in Akademie (zB während Umschulung, Arb.losigkeit, berufsbegleitend)
40 UE Praxis in Akademie (zB während Umschulung, Arbeitslosigkeit, berufsbegleitend)
Gebühren für Fahrlehrerassistentenprüfung
- ein Gehalt wird gezahlt
160 UE Praxis samt Coaching in eigener Fahrschule (Assistent erhält schon Gehalt)
20 UE Praxis durch Coach in eigener Fahrschule (gecoachte Fahrten im Dienst) beim weiteren Erteilen von Fahrunterricht
24 UE Theorie in Akad. Abschlusswoche
Kurskosten für die Akademie (Ausbildungskosten)

In diesem Zusammenhang wirkt der mit 28. März 2024 in Kraft getretene § 11b AVRAG:

(1) Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so

1. ist die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit; 2. sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 stehen darüberhinausgehende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht entgegen.

Im Ergebnis ist die Teilnahme des Fahrlehrerassistenten z.B. an den 24 Unterrichtseinheiten im aufrechten Dienstverhältnis als Arbeitszeit zu werten, weil ja die Ausbildung gesetzlich, durch Verordnung, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder dem Arbeitsvertrag vorgeschrieben ist, und damit Voraussetzung für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit ist.

Conclusio: Früher „bezahlte“ der Fahrlehrer-Kandidat sämtliche 285 UE in Akademie (selbst). Neu: Für 64 UE Theorie Basiswissen entstehen weder Kosten dem Kandidaten noch erfolgt eine Bezahlung durch die Fahrschule. Der Kandidat bezahlt selbst 160 UE statt bisher 285 UE für Akademie. Die Fahrschule entlohnt ab der Tätigkeit als Fahrlehrerassistent. Vom Ausbildungsbeginn weg verkürzt sich der Zeitraum bis zum ersten Verdienst auf 8 Wochen statt derzeit alt 4 bis 6 Monate.

6. Modul 06 (1 Woche)

Abschluss der Ausbildung in der Akademie (24 UE)

- 24 UE, Spezialgebiete: Risikokompetenzseminar (AM, A), Moderatorensseminar (Mehrphase, L17, B-L), Prüfungsvorbereitung

Knapp eine Woche (drei Tage) dauert der Abschlussmodul samt Prüfungsvorbereitung. Absolventen des sog. Abschlussseminars, das auch das Moderatorensseminar und das Risikokompetenzseminar umfasst, sind mit erfolgreicher Lehrbefähigungsprüfung ab sofort voll einsetzbar und dürfen u.a. Unterricht im Rahmen der Mehrphase erteilen (s.u.)

Inhalt

Der Kandidat wird „rundum“ voll ausgebildet, benötigt in der ersten Phase nach der Lehrbefähigungsprüfung nach „diesem Feinschliff“ keine weiteren Zusatzausbildungen.

Risikokompetenz-Seminar

Dieses dauert 1 Tag (8 UE) und ist auch für einen Fahrlehrer Klasse B verpflichtend (enthält 8 UE Verkehrspsychologie) und berechtigt zur AM Praxisausbildung und (später zur A Ausbildung, wenn die A-Fahrlehrerberechtigung erworben wird), d.h. künftig sind sämtlich B-Fahrlehrer ab sofort automatisch auch Praxis-Mopedausbilder.

- **AM-Praxis als B-Fahrlehrer** darf mit Risikokompetenz-Seminar erteilt werden
Nicht erteilt werden darf die AM Theorie, die durch Fahrschullehrer erteilt wird.

Moderatoren-Seminar

Es dauert 1,5 Tage (12 UE) und ist auch für einen Fahrlehrer Klasse B verpflichtend (enthält 2 UE Verkehrspsychologie, Rechtliches, Fehlerbeurteilung) und berechtigt zur Abnahme der 1.+2. Perfektionsfahrt in der Mehrphase und zu Schulungen, wo eine Elternbeteiligung gegeben ist. Neue Kompetenzen:

- **Mehrphase Erste Perfektionsfahrt** (bei B-L, bei B-Vollausbildung)
- **Mehrphase Zweite Perfektionsfahrt** (bei L17, bei B-L, bei B-Vollausbildung)
- **Beobachtungsfahrt** (bei L nach 1000 km, mit Eltern)
- **1. und 2. Begleitende Schulung** (bei L17 nach 1000, 2000 km mit Eltern)
- **Praktische Perfektionsschulung** (bei L17 nach 3000 km wegen absolviertem Moderatorensseminar sowie bei L 1000 km und Vollausbildung)

Die **Theoretische Einweisung** (Elternweisung, Begleiterschulung). Neue Fahrlehrer dürfen diese (wie bisher) nur im 1:1 Unterricht durchführen. Die Theoretische Einweisung in der Gruppe dürfen nur Fahrschullehrer durchführen.

Bemerkungen (für die Akademie)

Gesonderte Aufbau-Seminare wie die Schulung durch sog. „Mastertrainer“ zum „Spritspartrainer“ sowie die Ausbildung zum „Fahrlehrer Elektromobilität“ nach den Zertifizierungsvorgaben des Klimaschutzministeriums (BMK) sind nicht integriert in die neue Fahrlehrer-Ausbildung. Ebenfalls nicht integriert ist die Ausbildung zum „Instruktor“ für Fahrsicherheitstrainings (Zertifizierung durch Mehrphasenkommission).

Bisher musste in den Sekretariaten der Fahrschulen bei der Einteilung der Fahrlehrer (Zuweisung von Fahrstunden, Begleiterschulungen) „herumdisponiert“ werden, weil bei der Ausbildung verschiedene Auflagen und Voraussetzungen für den Fahrlehrer gelten (Mehrphasenausbildung: mind. ein Jahr praktische Tätigkeit als Fahrschullehrer plus Schulung oder drei Jahre als Fahrlehrer plus Schulung samt Moderatorensseminar). Ein beachtlicher bürokratischer Aufwand entfällt damit.

7. Module AD 01-04 (mehrtägig bis 2 Wochen)

Ausdehnungsausbildung für Fahrlehrer für jede weitere Klasse

- 12 UE bis 80 UE Ausbildung (bei Klasse BE am kürzesten, bei A am längsten) mit Theorie Spezialwissen in Akademie, Praxis je zur Hälfte in Akademie und Fahrschule

Inhalt

Schritte bei Ausdehnungen „der Fahrlehrerberechtigung B“ auf weitere Klassen:

1. Theoretisches Spezialwissen, in der Akademie
2. Praxis I, in der Akademie
3. Praxis II, Mitfahren und Üben wie Fahrunterricht erteilt wird, in der Fahrschule
4. Lehrbefähigungsprüfung (Berechtigung Fahrlehrer/in weitere Klasse)
Die Lehrbefähigungsprüfung besteht unverändert aus einer mündlichen Prüfung und einer praktischen Prüfungsfahrt

Neben der Ausbildung für die Klasse B und dem Grundwissen ist für die weiteren Klassen folgende Ausbildung zu absolvieren, wobei die drei Module jeweils auch gleichzeitig absolviert werden dürfen (§ 64c Abs 6). Es ist zulässig, die Ausbildung hinsichtlich mehrerer Klassen gleichzeitig zu absolvieren (Abs 7):

Klasse A

12 UE Spezialwissen Klasse A in Akademie (Ak)

16 UE Praxis I in Ak: Grundfahrtechnik, Fahren im Verkehr, Übungen mit max 4 Teiln.

32 UE Praxis II in einer Fahrschule

Es gibt künftig einen neuen „reinen Fahrlehrer Klasse A“ nur bei Auftreten eines Spezialfalles. Ein Kandidat absolviert die Ausbildung für den Fahrlehrer B und den Fahrlehrer A. Es kann vorkommen, dass ein Fahrlehrerassistenz die Lehrbefähigungsprüfung Klasse B nicht besteht, er kommt jedoch bei der Lehrbefähigungsprüfung Klasse A durch. Es bleibt zu hoffen, dass der Fahrlehrer A bald den Fahrlehrer B ergänzt.

Conclusio: Für die Ausdehnung auf weitere Klassen ist eine absolvierte Ausbildung für die Klasse B genügt, eine bestandene Lehrbefähigungsprüfung Klasse B ist nicht erforderlich.

Klasse BE

4 UE Spezialwissen Klasse BE in Akademie (Ak)

4 UE Praxis I in Ak: Grundfahrtechnik, Fahren im Verk., An-/Abkoppeln, zurückschieben

4 UE Praxis II in einer Fahrschule

Klasse C

28 UE Spezialwissen Klasse C in Ak

16 UE Praxis I in Akademie

16 UE Praxis II in einer Fahrschule

Klasse D

8 UE Spezialwissen Klasse D in Ak

8 UE Praxis I in Akademie

8 UE Praxis II in einer Fahrschule

Klasse CE

8 UE Spezialwissen Klasse CE in Ak

8 UE Praxis I in Akademie

8 UE Praxis II in einer Fahrschule

Klasse F

8 E Spezialwissen Klasse F in Ak

4 UE Praxis I in Akademie

4 UE Praxis II in einer Fahrschule.

Die Ausdehnungsausbildung startet mit einem Akademie-Teil mit „Schnuppern/Lehrplan“ zur Klasse, Schulung und Praxis in der Akademie. Eine Zwischenprüfung (Computer-Prüfung) ist bei Ausdehnungen (auf andere Fahrlehrer-Klassen und den Fahrschullehrer) nicht vorgesehen. Bei der Rückkehr aus der Akademie in die Fahrschule darf der Fahrlehrer die „ausgedehnte“ Klasse noch nicht unterrichten (erst nach der Fahrlehrerprüfung). Die Prüfungsvorbereitung erfolgt ohne verpflichtenden Akademiebesuch. Abschließend erfolgt der Antritt zur kommissionellen Lehrbefähigungsprüfung (Theorie, Praxis) beim Landeshauptmann jeweils für die betreffende Erweiterungsklasse als Fahrlehrer.

8. Modul 08 (1/2 Tag)

Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrlehrer, mündliche und praktische Prüfung

- **Prüfung zum Fahrlehrer (Erwerb der Fahrlehr-Berechtigung Klasse B)**
Die kommissionelle Prüfung bleibt unverändert (nach frühestens 12 Wochen)
Fahrlehrerprüfung bleibt auch bei Ausdehnung auf weitere Klassen unverändert

Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen (KFG § 118 Abs 2). Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden (KFG § 118 Abs 1). Die Abschlussprüfung vor einer Kommission bleibt für Fahrlehrer unverändert.

Inhalt

Die Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrlehrer besteht aus zwei Prüfungen

1. Theoretische Prüfung (mündlich)
2. Praktische Prüfung (Prüfungsfahrt)

Der Prüfungswerber kann künftig (in gewisser Weise) frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will. Der Prüfungsstelle ist bei jenem Landeshauptmann, in dessen geographischen Einzugsgebiet der Standort der Akademie befindet. Die Akademie ist frei wählbar.

Bemerkungen

Als Nachweis über die erfolgreiche Lehrbefähigungsprüfung ist zunächst ein papierener „vorläufiger Fahrlehrausweis“ im Fahrschulauto mitzuführen. Mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrerberechtigung oder die Fahrschullehrerberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis bis zur Zustellung des Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen (KFG § 118 Abs 6).

Ausdehnung auf weitere Fahrlehrerberechtigungen.

Lehrbefähigungsprüfungen für den Erwerb der Fahrlehrerberechtigung für weitere Klassen bleiben ebenfalls unverändert. Wie für die Fahrlehrerberechtigung Klasse B müssen auch für die weiteren Fahrlehrerberechtigungen für weitere Klassen eine mündliche und praktische Prüfung (hintereinander) absolviert werden.

Gibt es künftig einen reinen Fahrlehrer Klasse A? Ja, dies ist in einer speziellen Konstellation möglich. Jemand absolviert die Ausbildung für die Klassen A und B und tritt zur Lehrbefähigungsprüfung an. Er besteht die Lehrbefähigungsprüfung für die Klasse A und fällt bei der Lehrbefähigungsprüfung für die Klasse B durch. Somit bekommt der Kandidat die Unterrichtsberechtigung für die Klasse A erteilt. Conclusio: Basis für sämtliche Ausdehnungen ist die absolvierte Ausbildung für Klasse B (und nicht eine bestandene Lehrbefähigungsprüfung für die Klasse B). Bemerkung: Im Dokument ist (vereinfachend) der Fahrlehrer B die Basis für sämtliche Ausdehnungen.

9. Modul 07 (1 Woche)

Ausbildung zum Fahrlehrer für Gruppenunterricht (40 UE)

- **40 UE klassenneutrale Ausdehnungsausbildung in Akademie**
Auflagen sind u.a. Matura oder zweijährige Praxis als Fahrlehrer (statt fünf)
- **Dieses Modul muss ein einziges Mal absolviert werden für die erste Klasse**
(und für weitere Klassen nicht mehr)

Inhalt

Insbesondere die Vermittlung von unterrichtspädagogischen Fähigkeiten und das Erfahren von Methoden der Unterrichtsgestaltung ist Thema des Ausbildungsmoduls für den Fahrlehrer. Der Auszubildende soll die Fähigkeit erhalten, im Lehrsaal (einer Gruppe) Wissen zu vermitteln sowie mit Vorgängen der Gruppendynamik richtig umgehen zu lernen. Als Vortragsinhalte bietet sich z.B. die Darstellung des Themas der Verkehrsinbildung anhand von Beispielen an.

Die berufliche Spezialisierung wird erleichtert. Es gibt Fahrlehrer, die nicht zum Fahrlehrer geeignet oder gewillt sind. Es gibt Fahrlehrer, deren Stärke im Vortrag in einer Gruppe liegt und nicht im Einzelunterricht im Auto.

Bemerkungen (für die Akademie)

Ein Kandidat mit Matura kann gleich das „gesamte Paket“ mit sämtlichen Modulen in einem absolvieren (alle Ausbildungsmodule für den Fahrlehrer Klasse B (hintereinander) samt Fahrlehrer-Ausbildungsmodul 08).

Fahrlehrer haben künftig deutlich schnellere Aufstiegsmöglichkeiten. Fahrlehrer, die keine Matura haben, können schneller als bisher den Beruf des Fahrlehrers anstreben (aufgrund der Verkürzung der Nachsicht von der Matura auf zwei Jahre anstatt derzeit fünf Jahre). Die Durchlässigkeit bei der Karriereentwicklung wird damit deutlich verbessert. Ein Fahrlehrer kann nach zwei Jahren ohne Matura zum Fahrlehrer aufsteigen.

Mit dem neuen Ausbildungsmodell in Modulen kann dem Fachkräftemangel stärker begegnet werden. Der Mangel an Fahrlehrern ist größer als jener der Fahrer. Der Mangel an Lehrern bei den Großklassen ist größer als bei der Klasse B.

Die Ausdehnung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis auf weitere Klassen verlangt beim Erfordernis zur Fahrerlaubnis, dass entweder glaubhaft gemacht wird, dass mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt worden sind. Dafür muss eine einjährig durchgehende Beschäftigung in der Fahrschule vorliegen. Bei einer unterbrochenen Tätigkeit (z.B. wegen Saisonarbeit in anderer Branche) ist daher als Ersatz ein Lehrplanseminar notwendig.

Bisher waren 15 UE Pädagogik II und 30 UE Unterrichtsübungen (in Fahrschulen oder in der Akademie) vorgesehen, für jede Klasse musste eine Prüfung beim Landeshauptmann absolviert werden. Das neue Modul für die Fahrerlaubnis dauert eine Unterrichtswoche.

Mit der anschließenden erfolgreichen „Lehrbefähigungsprüfung zum Fahrlehrer“, die man nur ein einziges Mal im Wege des Haltens eines Vortrags absolvieren muss, erwirbt man die Voraussetzungen für eine Fahrerlaubnis für die erste Klasse. Für jede weitere Klasse, für die der Fahrlehrer eine Fahrerlaubnis besitzt, kann er sich die Fahrerlaubnis (Kursvortrag) für die betreffende Klasse nachtragen bzw. eintragen lassen (auf Antrag ohne neuerlichen Vortrag).

10. Modul 08 (1/2 Tag)

Vortrag für den Fahrschullehrer, Vortrag vor Kommission, einmalig zu halten

Die Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrschullehrer

- **Fahrschullehrer: Vortrag (für erste Klasse), wenn bereits Fahrlehrer**
Fahrschullehrer-Ausdehnung: Anerkennung der jeweiligen Fahrlehrerprüfung

Basis ist die Lehrbefähigungsprüfung für den Fahrlehrer (mit zwei Prüfungen)

- Theoretische Prüfung (mündlich)
- Praktische Prüfung (Prüfungsfahrt)

Bei der Lehrbefähigung zum Fahrschullehrer gibt es eine markante Änderung. Bisher galt für die Fahrschullehrerberechtigung, dass die theoretische Prüfung schriftlich und mündlich zu erfolgen hat. Der bisherige schriftliche Teil entfällt. Zu halten ist ein Vortrag.

Antritt zur Prüfung zum Fahrschullehrer und gleichzeitig zum Fahrlehrer (Maturant)

- Theoretische Prüfung, mündlich
- Vortrag (als Zusatzaufgabe der theoretischen Prüfung)
- Praktische Prüfung (Prüfungsfahrt)

Die theoretische Prüfung ist mündlich abzulegen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln. Bei Bewerbern um eine Fahrschullehrerberechtigung ist hierzu auch ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich. Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Bei der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt vorzunehmen (KFG § 118 Abs 3 und Abs 5).

Antritt zum Vortrag zum Fahrschullehrer (wenn schon Fahrlehrer)

- Vortrag (als Zusatzaufgabe der theoretischen Prüfung)

Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrlehrerberechtigung auf eine Fahrschullehrerberechtigung derselben Klasse ist nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich. Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrerberechtigung auf weitere Klassen ist ein neuerlicher Vortrag nicht erforderlich (KFG § 118 Abs 4).

Die Kenntnisse zur Klasse wurden bereits im Zuge der seinerzeitigen Lehrbefähigungsprüfung zum Fahrlehrer nachgewiesen. Der einmalige Vortrag gilt auch für die Ausdehnung bestehender Fahrlehrerberechtigungen.

Ausdehnungen auf weitere Fahrschullehrerberechtigungen

Im Falle einer Ausdehnung der (ersten) Fahrschullehrerberechtigung auf weitere Klassen ist kein neuerlicher Vortrag erforderlich.

Fahrschullehrer können für eine Klasse, für die sie Fahrlehrer sind (ohne Fahrschullehrer für diese Klasse zu sein), eine Fahrschullehrerberechtigung für diese Klasse beantragen. Die Behörde (BH) hat für diese Klasse(n) ohne weitere Ausbildung, ohne weiteren Vortrag und ohne Prüfungsabnahme eine Fahrschullehrerberechtigung zu erteilen und die Ausstellung des Fahrlehrausweises zu veranlassen. Die Behörde für die Antragstellung ist in solchen Fällen die Bezirksbehörde des Wohnsitzes.

11. Weiterbildung (1/2 Tag pro Jahr)

Eingeführt wird eine verpflichtende Weiterbildung (zwei Tage in vier Jahren)

- **16 UE Weiterbildung innerhalb von 4 Jahren (jährlich halber Tag)**

Eine regelmäßige verpflichtende Weiterbildung ist künftig im Ausmaß von zwei Tagen (16 Unterrichtseinheiten) in vier Jahren vorgesehen (KFG § 116 Abs 9). Dies entspricht „umgelegt“ einer halbtägigen Weiterbildung pro Jahr.

Wird diese Weiterbildung nicht absolviert, geht mit Stichtag die Unterrichtsberechtigung verloren (Unterrichtsverbot im Auto für den Fahrlehrer). Veranstaltungen zur Weiterbildung des Fahrschulpersonals dürfen die Akademien selbst sowie der Fachverband der Fahrschulen anbieten. Über die Weiterbildung in Präsenz oder in Online-Form nimmt das Gesetz keine Festlegung vor.

Inhalt

Die Inhalte der Weiterbildung orientieren sich grundsätzlich am Lehrplan gem KDV Anlage 10d. Als Inhalte der Weiterbildung bieten sich an: aktuelle Erkenntnisse in Hinblick auf die Verkehrssicherheit, aktuelle Änderung der Verkehrsvorschriften, aktuelle technische Neuerungen und Entwicklungen (KDV § 64c Abs 11).

„Klassiker“ für die Anerkennung als Weiterbildung sind Schulungen (Ausbildungen) zum Spritspartrainer (Zertifizierung), zum Fahrlehrer Elektromobilität (Auffrischungszertifizierung des Spritspartrainers), zum Radfahrlehrer (Zertifizierung), zum Instruktor für Fahrsicherheitstrainings (Zertifizierung), zum Trainer für den Fahr-Fitness-Check für Senioren (Initiative von ÖAMTC und Fachverband), zum Gefahrgutlenker usw. Häufige Themen werden weiters sein Verfahren und Methoden zur Gestaltung des Unterrichts, Verkehrspädagogik, organisatorische Fragen für den Betrieb einer Fahrschule, Mikromobilität, alternative Antriebsformen oder Fahrerassistenzsysteme.

Anerkannt werden könnte u.E. auch der Führerscheinerwerb für andere Führerscheinklassen, auch wenn dieser später als Basis für den Erwerb einer Fahrlehrerberechtigung dient. Ebenso anerkannt werden könnte der Erwerb des Code 111 durch einen Fahrlehrer. Der Code 111 hat keine formale Relevanz für einen späteren beruflichen Berechtigungsumfang.

Im Einzelfall entscheidet die Akademie, ob sie eine Eintragung einer Weiterbildung vornimmt (oder Fachverband, wenn dieser die Eintragung vornimmt, vornehmen soll).

Die Weiterbildung für Fahrlehrer ist ähnlich der EU-rechtlich vorgegebenen Weiterbildung für die Prüfer, die allerdings „drei Tage pro Jahr“ beträgt. Der Fachverband veranstaltet jährlich österreichweite Weiterbildungstage, an denen Fahrlehrer und Prüfer gemeinsam teilnehmen. Die Termine finden Sie auf wko.at/fahrschulen.

Bemerkungen (für die Akademie)

Nicht anerkannt wird ein Erste-Hilfe-Kurs (unabhängig von dessen Länge). Nicht anerkannt als Weiterbildung werden einschlägige beruflich relevante Ausbildungen wie die Ausdehnungsausbildung vom Fahrlehrer auf den Fahrschullehrer.

12. Dokumente (Ausweise) für Fahrlehrassistent, Fahrlehrer, Fahrschullehrer Sowohl „papierene Dokumente“ als auch „Plastikkarten“ sind in Verwendung

- Fahrlehrassistent: ausschließlich papierenes Prüfungsprotokoll
- Fahrlehrer/Fahrschullehrer: papierene Bestätigung, Plastikkarte

Fahrlehrassistenten, Fahrlehrer, Fahrschullehrer sind neu ab sofort einsetzbar und müssen keine postalische Zustellung von Dokumenten abwarten.

Fahrlehrassistenten führen als haptische (papierene) Bestätigung einen Ausdruck aus der Fahrschuldatenbank (FSDB) nach Behördenfreigabe nach ihrer bestandenen Computerprüfung bei der Akademie mit. Für Fahrlehrassistenten ist kein weiteres Dokument, auch keine „Plastikscheckkarte“, während der (bis vier) Monate als Fahrlehrassistent vorgesehen.

Fahrlehrer und Fahrschullehrer führen als Nachweis für ihre berufliche Tätigkeit zunächst eine papierene Bestätigung und danach eine (von der Staatsdruckerei erstellte) Plastikkarte im Scheckkartenformat mit. Mit dem Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis oder den Fahrschullehrausweis bis zur Zustellung des Plastikdokuments, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen.

Der Fahrlehrausweis (derzeit aus Papier, vom Inhaber beantragt) ist künftig vergleichbar mit dem Führerschein („alles absolviert“). Der Ausweis wird auf die Person ausgestellt und dieser zugestellt. Abgeschafft ist damit, dass der Inhaber diesen Ausweis beantragen muss. Es werden alle Berechtigungen, die diese Person hat, eingetragen sein (auch Fahrschullehr Berechtigungen nach Klassen sind eingetragen). Der Ausweis gilt in ganz Österreich. Papierene Fahrlehrausweise bleiben jedoch weiter gültig.

Nicht eingeführt wird ein Digitaler Fahrlehrausweis (bzw. der digitale Dokumentennachweis) wegen des sehr aufwändigen Programmieraufwandes für die Ausweisplattform bzw. das Verkehrskontrollprogramm des Innenministeriums und der österreichweit geringen Anzahl von Ausweisen (im Vergleich zu digitalen Führerscheinen).

KDV Anlage 11 (zu § 64c) Fahrlehrausweis

Die Rückseite des Fahrlehrausweises zeigt ein Rad-Symbol links. Rechts daneben befindet sich eine Tabelle mit den Spalten 7, 8 und 9. Die Zeilen sind mit den Klassen A bis F beschriftet, jeweils mit einem kleinen Icon. Darunter sind die Felder 1 bis 9 für die persönlichen Daten und Berechtigungen definiert.

	7.	8.	9.
A			
B			
C			
D			
BE			
CE			
F			

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum
4a. Ausstellungsdatum 4b. Ausstellungsbehörde
5. Dokumentnummer 8. Fahrlehrberechtigung
9. Fahrschullehrberechtigung

Rückseite“

Die Vorderseite des Fahrlehrausweises zeigt oben links den Text 'FAHRLEHRAUSWEIS' und 'REPUBLIK ÖSTERREICH'. Rechts daneben befindet sich ein großes schwarzes Quadrat mit dem weißen Buchstaben 'L'. Darunter sind die Felder 1 bis 5 für die persönlichen Daten definiert.

1.
2.
3.
4a.
4b.
5.

Vorderseite

1 Namen, 2 Vorname, 3 Geburtsdatum, 4a Ausstellungsdatum, 4b Ausstellungsbehörde, 5 Dokumentnummer, 8 Fahrlehrberechtigung, 9 Fahrschullehrberechtigung

14. Akademien (Ermächtigte Ausbildungsstätten) zur Ausbildung des Lehrpersonals

- Ausbildungsstätten für Fahrlehrassistenten, Fahrlehrer, Fahrschullehrer
- Die Regelungen für Akademien bleiben unverändert

Die Auflagen für die Einrichtung von Akademien bleiben gleich (Ebner Verlag Wels, WIFI Wien, BFI Wien; Akademie im Rahmen der Fahrschule). Die neue modulare Ausbildung mit der stärkeren Verzahnung von Akademien und Fahrschulen beeinflusst jedoch ihre organisatorischen Abläufe und ihr wirtschaftliches Umfeld. Es wird keine zentrale österreichweite Ausbildungsstätte eingerichtet.

Ausbildungsstätten werden vom Landeshauptmann ermächtigt (Verkehrsabteilungen bei den Landesregierungen, Stadt Wien MA 65). Sie müssen über Lehrpersonal, die Räumlichkeiten, die Lehrmittel und Schulfahrzeuge (Modul 03 Praktische Ausbildung I) verfügen. Die Ermächtigung wird auf die Dauer von längstens fünf Jahren erteilt.

Für die Verlängerung der fünfjährigen Genehmigung als Ausbildungsstätte sind keine speziellen zusätzlichen Parameter vorgesehen (Mindestabsolventen, Durchkommensrate), wengleich es diesbezüglich eine VO-Ermächtigung gibt (Zustimmung des BMF notwendig).

Bundesland der Akademie ist auch Bundesland der Prüfung

Der Prüfungsstelle ist bei jenem Landeshauptmann, in dessen geographischen Einzugsgebiet der Standort der Akademie befindet. Die Akademie ist frei wählbar.

Darf bei einer Fahrschule ein Fahrlehrassistent ausgebildet werden, ohne dass diese Fahrschule eine Akademie ist? Ja. Akademien, die selbst keine Fahrschule betreiben, müssen sich nämlich eine „Kooperations-Fahrschule“ suchen, in der ein Fahrlehrassistent seine viermonatige Praxis absolviert. Reine Akademien müssen für den praktischen Teil II damit Fahrschulen (in der Umgebung) heranziehen.

Eintragungen in die Fahrschuldatenbank (FSDB)

Ein Antrag auf eine Ausbildung kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der FSDB zu erfassen und im Wege der FSDB der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der FSDB gilt der Antrag als eingelangt. Der Zugang zur Fachanwendung „Fahrschuldatenbank - Modul Ausbildungsstätten“ erfolgt via Unternehmensserviceportal (USP) beim Bundesrechenzentrum (BRZ) und der Einstieg via ID-Austria (samt Rollen- und Rechtezuweisung). Die Polizei hat keinen Zugang zur Fahrschuldatenbank.

In der Fahrschuldatenbank werden die Schritte der Ausbildung abgebildet. Stellen, die Ausbildungsteile anbieten, erhalten Zugang zur Fahrschuldatenbank. Die im Zuge der Ausbildung des Lehrpersonals jeweils absolvierten Ausbildungsteile (§ 116 Abs. 2) sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen.

Ebenso ist die absolvierte Weiterbildung gemäß § 116 Abs. 9 von der ermächtigten Ausbildungsstätte oder vom Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen. Dabei gibt die Ausbildungsstätte zunächst den Fahrlehrer ein (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Führerschein-Nummer). Die zuständige Behörde der Akademie führt nach einem allg. Personencheck (ZMR, Führerscheinregister) eine personenbezogene Freigabe der Person (des Kandidaten) durch. Nach behördlich bestätigter Zuordnung der Person zur Ausbildungsstätte kann diese (dauerhaft) für diese Person Aus- und Weiterbildungen eintragen. Die Tätigkeiten als Fahrlehrassistent, Fahrlehrer und Fahrschullehrer werden in der Fahrschuldatenbank von den Behörden eingetragen (bestätigt).

16. Rechtsgrundlagen

Das Kraftfahrgesetz (KFG) und die Kraftfahrzeugdurchführungsverordnung (KDV) enthalten die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung

- BGBl. I Nr. 35/2023 vom 20. April 2023 (41. KFG-Novelle)
- BGBl. II Nr. 91/2024 vom 28. März 2024 (69. KDV-Novelle)
- Inkrafttreten am 1. Jänner 2024 (sechsmonatige Übergangsfrist)
- Neue Fahrlehrausbildung 1. Juli 2024, Vollständige Umstellung auf neu
- BGBl. II Nr. 114/2024 vom 6. Mai 2024 (5. Novelle zur FSG-VBV)
- BGBl. II Nr. XXX/2024 vom X. Juni 2024 (21. Novelle zur FSG-DV)

Übergangsbestimmung für bestehende Fahrlehrer und begonnene Ausbildungen

- Wartezeiten für das Moderatorenseminar fallen ab sofort weg (verkürzen sich);
- Das neue System ist ab 1. Juni 2024 voll wirksam

Für in Ausbildung stehende Fahrlehrer gilt: Lehrpersonal, das die Ausbildung bis Ende Dezember 2023 begonnen hat, darf die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften absolvieren bis längstens 30. Juni 2024. Ein Umstieg auf das neue System ist zulässig, wobei bereits absolvierte Teile anzurechnen sind und nicht wiederholt werden müssen.

Bei Ausdehnungen auf den Fahrschullehrer müssen auch bisherige Fahrlehrer lediglich einen Vortrag machen. Bisherige Fahrschullehrer, die auf weitere Klassen ausdehnen, müssen keinen weiteren Vortrag machen.

Bisherige Fahrschullehrer können ihre Fahrschullehrerberechtigung für jene Klassen ohne Ausbildung und Prüfung bei der Behörde beantragen, für die sie schon Fahrlehrer sind.

Bereits vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrerausweise bleiben weiter gültig. Betroffene Personen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit die Ausstellung eines Fahrlehrausweises beantragen. Der bisherige Ausweis ist dabei abzugeben.

Bei welcher Bezirksverwaltungsbehörde sind neue Ausweise zu bestellen (fünf Fälle)?

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Standort der Akademie liegt, ist dann zuständig, wenn der Beantragung eines Fahrlehrerausweises eine Schulung in einer Akademie vorangegangen ist:

1. bei Erstausstellung eines Fahrlehrausweises und
2. bei Ausdehnung einer Fahrlehrerberechtigung auf weitere Klassen und
3. bei Ausdehnung auf die erste Fahrschullehrerberechtigung.

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Wohnort des Fahrlehrers liegt, ist dann zuständig, wenn die Beantragung eines Fahrlehrerausweises ohne vorangegangene Schulung in einer Akademie erfolgt:

1. bei lediglich einem Umtausch eines papierenen Fahrlehrausweises und
2. bei der Beantragung durch Fahrschullehrer für die prüfungsfreie Ausdehnung/Eintragung einer Fahrschullehrerberechtigung für weitere Theorie-Klassen, für die der Fahrschullehrer bisher eine Fahrlehrerberechtigung, jedoch keine Fahrschullehrerberechtigung besaß

Dreijährige und einjährige Wartfristen entfallen

Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die noch nicht berechtigt sind, die begleitende Schulung und Perfektionsschulung und die Perfektionsfahrt und die Beobachtungsfahrt durchzuführen, dürfen diese durchführen, wenn sie das Moderatoren-Seminar im Ausmaß von 12 UE im Rahmen der theoretischen Abschlussausbildung gemäß § 64c Abs. 3 Z 6 KDV 1967 in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben (Novellen von FSV-VBV, FSG-DV, KDV). Zuvor betrug die Wartezeit für Fahrlehrer 3 Jahre und Fahrschullehrer 1 Jahr bei der Begleitenden Schulung und Perfektionsschulung (L 17, § 7 FSG-VBV), bei Perfektionsfahrten (§ 13a FSG-DV) sowie bei Beobachtungsfahrten (L-1000 km, § 65b KDV).

ANHANG

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024 Ausgegeben am 28. März 2024 Teil II

91. Verordnung: 69. Novelle zur KDV 1967

91. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (69. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2023, wird verordnet:

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023 Ausgegeben am 20. April 2023 Teil I

35. Bundesgesetz: 41. KFG-Novelle
(NR: GP XXVII RV 1954 AB 1974 S. 205. BR: AB 11197 S. 952.)
[CELEX-Nr.: 32021L1716]

35. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2022, wird wie folgt geändert:

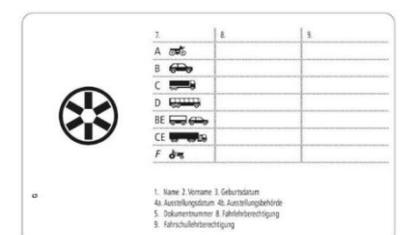
Lehrplan für die Ausbildung des Lehrpersonals

Inhaltsverzeichnis:

- Kapitel 1: Grundwissen und Klasse B (Basis für alle weiteren Klassen)
- Kapitel 2: Lehrinhalte Klasse A
- Kapitel 3: Lehrinhalte Klasse BE
- Kapitel 4: Lehrinhalte Klasse C
- Kapitel 5: Lehrinhalte Klasse CE
- Kapitel 6: Lehrinhalte Klasse D
- Kapitel 7: Lehrinhalte Klasse F

1. Grundwissen und Klasse B (Basis für alle weiteren Klassen)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	64	Basiswissen und klassenspezifische Inhalte Klasse B – Lehrinhalte theoretische Ausbildung der Prüfungsmodule GW und B (32 UE) und Mitfahren bei Fahrstunden der Klasse B (32 UE)
2		Spezialwissen für Fahrlehrer
2a	88	Einführungsphase, wie gesetzliche Grundlagen für den Straßenverkehr, Berufsbild, Organisation der Ausbildung, Wahrnehmungspsychologie, Lernpsychologie Verkehrsraum, wie StVO 1960 (Begriffe, Bodenmarkierungen, Verkehrseinrichtungen) Partnerkunde, wie Partner im Verkehr, Vertrauensgrundsatz, gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere auf schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer, Eingehen auf die Situation schwächerer Verkehrsteilnehmer; respektvoller und wertschätzender Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmern



Rückseite“

KDV 1967: Ausgewählte Bestimmungen zur Fahrlehrausbildung neu unter Berücksichtigung der 41. KDV-Novelle, konsolidiert

16. § 64c und § 64d samt Überschriften lauten:

„Ausbildung des Lehrpersonals

§ 64c. (1) In der Ausbildung sind dem Lehrpersonal jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für das Ausbilden von Personen, die die Erteilung einer Lenkberechtigung anstreben, notwendig sind.

(2) Zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung für die Klasse B ist eine theoretische Ausbildung im Umfang von 208 UE und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 UE zu absolvieren. Diese Ausbildung umfasst die Klasse B und das Grundwissen und bildet die Basis für die weiteren Klassen. Die einzelnen Ausbildungsmodulare sind in der Reihenfolge gemäß § 116 Abs. 2 KFG 1967 nach den Vorgaben des Abs. 3 in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte (§ 64d) zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen. Zur Erlangung einer Fahrschullehrberechtigung ist zusätzlich eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 UE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte zu absolvieren.

(3) Die einzelnen Module umfassen:

1. 64 UE theoretisches Basiswissen in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
2. 120 UE theoretisches Spezialwissen in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
3. 40 UE praktische Ausbildung I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
4. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Multiple Choice-Prüfung als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
5. mindestens 160 UE praktische Ausbildung II in einer Fahrschule als Fahrlehrassistent, davon mindestens 20 UE in Begleitung eines Fahrlehrcoachs für längstens vier Monate; die ermächtigte Ausbildungsstätte ist nicht verpflichtet, eine Ausbildungsstelle als Fahrlehrassistent in einer Fahrschule zu vermitteln,
6. 24 UE theoretische Abschlussausbildung (8 UE Risikokompetenz, 12 UE Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder Beobachtungsfahrten bei Übungsfahrten, 4 UE Prüfungsvorbereitung) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte.

(4) Für die Ablegung der theoretischen Multiple Choice-Prüfung ist ein Kostenersatz von 150 Euro pro Antritt zu entrichten. Dieser Kostenersatz fließt dem Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs zu und ist für die Erstellung und Wartung des Fragenkataloges zu verwenden. Der Kostenersatz ist von der Stelle einzuheben, bei der die Prüfung abgelegt wird und ist zwei Mal jährlich an den Fachverband der Fahrschulen abzuführen. Weiters ist für die behördliche Aufsicht eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Für diese Prüfungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 4 der Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV), BGBl. II Nr. 321/1997, in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Die Prüfung besteht aus 40 Fragen und gilt als erfolgreich abgelegt, wenn mindestens 80 Prozent der höchstmöglichen Punktezahl erreicht worden sind.

(5) Als Fahrlehrcoach dürfen der Fahrschulbesitzer, der Leiter der Fahrschule oder Personen mit einer Fahrlehrberechtigung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung fungieren. Fahrlehrassistenten dürfen praktischen Unterricht für die Klasse B im Rahmen der Vorschulung, Grundschulung und Hauptschulung erteilen.

(6) Neben der Ausbildung für die Klasse B und dem Grundwissen ist für die weiteren Klassen folgende Ausbildung zu absolvieren, wobei die einzelnen Module jeweils auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

1. Klasse A
 - a) 12 UE theoretisches Spezialwissen Klasse A in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
 - b) 16 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte: Grundfahrtechnik, Fahren im Verkehr, Unterrichtsübungen in Kleingruppen mit maximal 4 Teilnehmern
 - c) 32 UE Praxis II in einer Fahrschule
2. Klasse BE
 - a) 4 UE theoretisches Spezialwissen Klasse BE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
 - b) 4 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte: Grundfahrtechnik, Fahren im Verkehr, An- und Abkoppeln, Zurückschieben
 - c) 4 UE Praxis II in einer Fahrschule
3. Klasse C
 - a) 20 UE theoretisches Spezialwissen Klasse C in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
 - b) 16 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
 - c) 16 UE Praxis II in einer Fahrschule

4. Klasse CE

- a) 8 UE theoretisches Spezialwissen Klasse CE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 8 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 8 UE Praxis II in einer Fahrschule

5. Klasse D

- a) 8 UE theoretisches Spezialwissen Klasse D in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 8 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 8 UE Praxis II in einer Fahrschule

6. Klasse F

- a) 8 UE theoretisches Spezialwissen Klasse F in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- b) 4 UE Praxis I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte
- c) 4 UE Praxis II in einer Fahrschule.

(7) Es ist zulässig, die Ausbildung hinsichtlich mehrerer Klassen gleichzeitig zu absolvieren.

(8) Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Das Erreichen der einzelnen Lehrziele ist durch ausbildungsbegleitende Lernkontrollen festzustellen.

(9) Die theoretische Ausbildung hat entsprechend der angestrebten Klasse nach dem Lehrplan gemäß **Anlage 10d** im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Lehrvorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials, geeigneter Modelle, PC-Präsentationen oder Filme zu ergänzen.

(10) Die praktische Ausbildung hat entsprechend der angestrebten Klasse nach dem Lehrplan gemäß **Anlage 10d** im Ausmaß der dort angeführten Stundenanzahl zu erfolgen. Sie hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrberechtigung, durch Mitfahren bei Schulfahrten und durch probeweises Erteilen von praktischem Unterricht unter Aufsicht eines Besitzers einer Fahrlehrberechtigung sowie durch eigenständiges Ausbilden unter teilweiser Aufsicht eines Fahrlehrcoachs zu erfolgen.

(11) In der regelmäßigen Weiterbildung im Ausmaß von 16 UE innerhalb von vier Jahren sind ausgewählte Lehrinhalte der **Anlage 10d** zu vertiefen und aktuelle Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, aktuelle Änderungen der Verkehrsvorschriften und aktuelle technische Neuerungen und Entwicklungen zu vermitteln.

Ermächtigte Ausbildungsstätten

§ 64d. (1) Sofern in § 64c eine Ausbildung in Ausbildungsstätten vorgesehen ist, sind darunter Ausbildungsstätten zu verstehen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Ausbildungsstätte über

1. geeignetes Fachpersonal,
2. geeignete Räumlichkeiten im Sinne des § 64a Abs. 1,
3. Lehrmittel im Sinne des § 64a Abs. 3 sowie
4. Schulfahrzeuge im Sinne des § 63a und des § 63b Abs. 2

verfügt.

(3) Die Ausbildung hat unter der Aufsicht und Verantwortung einer die Ausbildung leitenden Person zu erfolgen. Diese Person hat die organisatorische und fachlich qualifizierte Abwicklung der Ausbildung sicherzustellen.

(4) Für Fachvorträge müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. je eine Person, die von den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nominiert wird,
2. eine rechtskundige Person,
3. eine Person, welche an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung das Studium des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen oder die Reifeprüfung/Diplomprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung erfolgreich bestanden hat,
4. eine Person, die über besondere pädagogische Kenntnisse in der Erwachsenenbildung verfügt,
5. eine Person, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung das Studium der Psychologie erfolgreich abgeschlossen hat und über verkehrspsychologische Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
6. eine Person, die eine Fahrschullehrberechtigung besitzt und

- a) die während der Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 unmittelbar vorangehenden fünf Jahre hauptberuflich in einer Fahrschule unterrichtet hat oder
- b) in den unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren in einer ermächtigten Ausbildungsstätte ausgebildet hat, sowie

7. für die Vermittlung von Risikokompetenz eine Person, die über besondere Kenntnisse von risikopädagogischen Methoden zur Unfallprävention verfügt; die Absolvierung der Zusatzausbildung qualifiziert auch in Verbindung mit dem Einsatz risikopädagogischer Methoden im Rahmen der Fahrausbildung nicht zu deren Durchführung als Fachvortragender.

Die in Z 1 bis 7 genannten Personen müssen im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B sein. Wenn eine Lehrkraft mehrere der in Z 1 bis 7 angeführten Anforderungen erfüllt, kann sie für die betreffenden Fachvorträge allein zur Verfügung stehen.

(5) Die Ermächtigung ist jeweils auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Erteilung vor dem Ablauf der Frist weggefallen ist.

(6) Die Ausbildung darf nur durch das Fachpersonal erfolgen. Sie hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen und nach Maßgabe der Lehrinhalte der **Anlage 10d** zu erfolgen.“

Lehrplanseminar

§ 64e. (1) Im Lehrplanseminar gemäß § 109 Abs. 1 lit. g KFG 1967 sind nach einer theoretischen Einführung die Fähigkeiten der angehenden Fahrlehrer und Fahrschullehrer im Umgang mit den Fahrzeugen der jeweiligen Klassen durch eine praktische Ausbildung unter Zugrundelegung des jeweiligen Praxislehrplanes zu verbessern. Über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrplanseminar ist von der zur Ausbildung von Fahrlehrern/Fahrschullehrern ermächtigten Stelle eine Bestätigung auszustellen. Vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellte Bestätigungen über die Absolvierung eines sogenannten Praxisersatzseminars bleiben weiter gültig.

(2) Lehrplanseminare für die Klassen A und B umfassen jeweils zwei Tage (16 Unterrichtseinheiten). Am ersten Tag ist jedenfalls auch ein Fahrsicherheitstraining durchzuführen, am zweiten Tag sind jedenfalls die bei der praktischen Fahrprüfung vorgesehenen Fahrübungen und Überlandfahrten durchzuführen.

(3) Das Lehrplanseminar für die Klasse BE umfasst acht Unterrichtseinheiten. Dabei sind anhand des Praxislehrplanes Fahrübungen und Überlandfahrten durchzuführen.

(4) Lehrplanseminare für die Klassen C, D, CE, und DE haben jeweils drei Tage (24 Unterrichtseinheiten) zu umfassen. Dabei sind anhand des Praxislehrplanes Fahrübungen und Überlandfahrten durchzuführen.

„Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz und Moderatoren-Seminar

§ 64f (1) Die Zusatzausbildung zur Vermittlung von Risikokompetenz gemäß § 64b Abs. 5 umfasst acht Unterrichtseinheiten im Umfang von 50 Minuten, in denen folgende Inhalte zu vermitteln sind:

1. Konzepte zu Risikoverhalten und Kompetenzentwicklung von Jugendlichen aus Pädagogik, Jugendsoziologie und Entwicklungspsychologie,
2. das Risikokompetenzmodell (Wahrnehmen – Beurteilen – Entscheiden),
3. die Bedeutung von Risikokompetenzentwicklung bei Jugendlichen zur Unfallprävention, insbesondere im Hinblick auf das Fahren mit Motorrädern,
4. Methoden und Hilfsmittel zur Arbeit mit Jugendlichen in Bezug auf die Entwicklung von Risikokompetenz,
5. die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in der Fahrschulausbildung und Verknüpfung mit anderen Methoden,
6. gemeinsame Auseinandersetzung mit Positionen zum Risikoverhalten von Jugendlichen.

Diese Inhalte sind durch Vorstellung der Theorie, Diskussionen und praktische Übungen zu Risikowahrnehmung und zur Umsetzung im Unterricht zu vermitteln.

(2) Die als Moderatoren-Seminar bezeichnete Zusatzausbildung im Ausmaß von 12 UE in einer ermächtigten Ausbildungsstätte hat insbesondere zu umfassen:

1. die Unterweisung in gruppendynamischer Gesprächsführung im Ausmaß von 3 UE, um dem Fahrlehrer richtige und zielführende Verhaltensmaßstäbe zu vermitteln, wie insbesondere bei divergierenden Ansichten zwischen dem oder den Begleiter(n) und Fahrlehrer vorzugehen ist;
2. die Unterschiede zur herkömmlichen Ausbildung, insbesondere die Rücksichtnahme auf einen eigenen Fahrstil des oder der Begleiter und die Beurteilung, ob dieser Fahrstil oder diese Verhaltensweisen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sowie geeignete Verhaltensweisen des Fahrlehrers in dieser Situation im Ausmaß von 3 UE und
3. die Erarbeitung von Beurteilungskriterien über das Fahrkönnen des Bewerbers im Ausmaß von 6 UE.

Die besondere Ausbildung gemäß Z 1 hat durch den der ermächtigten Ausbildungsstätte gemäß § 64d Abs. 4 Z 5 zur Verfügung stehenden Psychologen zu erfolgen, die Ausbildung gemäß Z 2 und 3 durch die der ermächtigten Ausbildungsstätte gemäß § 64d Abs. 4 Z 6 zur Verfügung stehende Person.“

19. Nach § 64f wird folgender § 64g samt Überschrift eingefügt:

„Fahrlehrausweis

§ 64g. (1) Der Fahrlehrausweis hat aus Polycarbonat zu bestehen und nach Form und Inhalt dem Muster der **Anlage 11** zu entsprechen. Die äußeren Merkmale des Trägermaterials haben der ISO-Norm 7810 zu entsprechen. Es sind dem Stand der Technik entsprechende Fälschungssicherheitsmerkmale anzubringen.

(2) Der Fahrlehrausweis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. auf der Vorderseite mit der aus der Anlage 11 ersichtlichen Nummerierung:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Ausstellungsdatum,
 - d) Ausstellungsbehörde,
 - e) fortlaufende Nummer,
 - f) Lichtbild mit einer Höhe zwischen 36 und 45 mm und einer Breite zwischen 28 und 35 mm, wobei der Kopf erkennbar und vollständig abgebildet sein muss;
2. auf der Rückseite mit der aus **Anlage 11** ersichtlichen Nummerierung:
 - a) Angabe, ob eine Fahrlehr- oder eine Fahrschullehrberechtigung vorliegt,
 - b) Angabe, für welche Klassen die Berechtigung gilt,
 - c) das Datum der erstmaligen Erteilung der jeweiligen Berechtigung.

(3) Für die Ausstellung eines Fahrlehrausweises ist ein Kostenersatz in der Höhe von 48,80 Euro zu erstatten, der dem Produzenten gebührt. Dieser Kostenersatz ist von der Behörde vor Erteilung des Produktionsauftrages einzuheben.“

20. § 65 Abs. 1 entfällt.

21. § 65 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

§ 65 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abschnitte 9, 12 und 13,“ ersetzt durch „Abschnitte 2b und 2d,“.

§ 65 lautet daher nun: **Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer.**

(Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch Z 20, BGBl. II Nr. 91/2024)

(2) Bei der mündlichen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. Der jeweils in Betracht kommende Prüfer hat sich durch eingehende Fragen zunächst davon zu überzeugen, ob der Prüfungswerber entsprechende Kenntnisse über die für das Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse maßgebenden Vorschriften und über das richtige Verhalten bei besonderen, mit der Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge, mit der Beschaffenheit der Fahrbahn und mit den Sichtverhältnissen zusammenhängenden Umständen und Gefahren und über die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer besitzt. Er hat ferner festzustellen, ob der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse über die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge besitzt und in der Lage ist, entsprechende Fragen hinsichtlich der Behandlung der Fahrzeuge während des Betriebes und ihrer Wartung und Instandhaltung zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit zu beantworten. Der Prüfungswerber muß seine Fähigkeit durch klare Beantwortung und Erklärung der ihm gestellten Fragen in einer auch für den Laien leicht faßbaren Art erweisen.

(3) Bei der praktischen Prüfung sind dem Prüfungswerber besondere Aufgaben zu stellen, die eine richtige Beurteilung seiner Fähigkeit erlauben, dem Lernenden mit der nötigen Eindringlichkeit auch während des Verkehrs die erforderlichen Anweisungen zu geben. Hiebei ist auch seine Vertrautheit mit den örtlichen

Verhältnissen festzustellen. Bei der praktischen Prüfung haben beide Prüfer auf dem Prüfungsfahrzeug oder auf einem Begleitfahrzeug Platz zu nehmen.

(4) Bei der Lehrbefähigungsprüfung hat auf Verlangen der Behörde der Besitzer oder eine Lehrperson der Fahrschule, an der der Prüfungswerber ausgebildet worden ist, anwesend zu sein. Sind die Prüfer hinsichtlich der Wiederholungsfrist für eine nicht bestandene Prüfung verschiedener Ansicht, so ist die eine längere Frist vertretende Ansicht maßgebend.

(5) Der Prüfungsstoff hat die im Lehrplan gemäß Anlage 10d angeführten Unterrichtsgegenstände, ausgenommen die Abschnitte 2b und 2d, zu umfassen.

Vergütungen für Gutachten

§ 66 (1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde eingeholten Gutachten gebühren den gemäß den §§ 124 bis 127 des Kraftfahrgesetzes 1967 bestellten Sachverständigen folgende Vergütungen im Sinne des § 129 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967:

24. § 66 Abs. 1 Z 7 lautet:

- „7. für ein gemäß § 118 Abs. 1 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommende Klasse von Fahrzeugen besitzt
- a) als Fahrschullehrer, sofern auch ein Vortrag zu beurteilen ist, 100 €
 - b) als Fahrschullehrer oder als Fahrlehrer je Klasse..... 79 €
 - c) als Fahrschullehrer, sofern nur ein Vortrag zu beurteilen ist50 €.“

25. § 66 Abs. 1 Z 8 entfällt.

26. § 66 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Wird das Gutachten gemäß Z 7 von mehreren Sachverständigen gemeinsam erstattet, so ist die Vergütung auf diese aufzuteilen.“

(1a) Sagt in den Fällen des Abs. 1 Z 7 oder 8 eine Person ihr Antreten zur Lehrbefähigungsprüfung nicht spätestens 72 Stunden vor der anberaumten Prüfung bei der Behörde ab, so sind 50 vH der in Abs. 1 Z 7 und 8 genannten Vergütung einzuheben oder einzubehalten, außer es liegen berücksichtigungswürdige Gründe (wie zB Erkrankung oder andere wichtige persönliche Gründe) vor.

29. Dem § 70 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) ... § 64b Abs. 2, 5 und 6, die §§ 64c und 64d jeweils samt Überschrift, die Überschrift des § 64f, § 64f Abs. 2, § 64g samt Überschrift, § 65 Abs. 4 und 5, § 65b Abs. 3, § 66 Abs. 1 Z 7 und letzter Satz, Anlage 5e Punkt A.1., Punkt A.3. und Punkt B.3., Anlage 10d und Anlage 11, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2024, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft; zugleich treten § 60a, § 65 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Z 8 außer Kraft.“

36. Anlage 10d lautet: siehe Anlagen.

37. Folgende Anlage 11 wird angefügt: siehe Anlagen.

KFG 1967: Ausgewählte Bestimmungen zur Fahrlehrausbildung neu unter Berücksichtigung der 41. KFG-Novelle, konsolidiert

69. Nach § 114b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

Fahrschuldatenbank – gespeicherte Daten

§ 114b. (1) Es sind folgende Daten von den Behörden zu verarbeiten und zu speichern:

1. Daten der Fahrschulen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Bezeichnung der Fahrschule, Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Inhabers der Fahrschulbewilligung, im Falle einer Leiterbestellung auch des Leiters der Fahrschule,
- b) die Adresse des Standortes,
- c) die zeitlichen Daten und behördliche Geschäftszahl der Fahrschul-/Betriebsbewilligung,
- d) den Umfang der Fahrschulbewilligung, Ermächtigung zur Computerprüfung,
- e) Namen und Vornamen der Bediensteten der Fahrschule, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen,
- f) Namen, Vornamen und Geburtsdatum des in der Fahrschule beschäftigten Lehrpersonals; die Fahrzeugklassen, für die sie berechtigt sind, die Ausbildung vorzunehmen und Zusatzqualifikationen sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigungen,
- g) Daten bezüglich Preisvergleich von Fahrschulen und
- h) Ergebnisse von Fahrschulinspektionen (Datum, festgestellte Mängel, getroffene Veranlassungen und Behebungsfristen) und Anmerkungen zu festgestellten Abweichungen der erfassten Daten.

2. Daten der Fahrschullehrer (§ 116): Namen, Vornamen und Geburtsdatum, die Fahrzeugklassen für die sie berechtigt sind die Ausbildung vorzunehmen und Zusatzqualifikationen, sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigungen; Datum des Ausbildungsbeginns, Datum der abgelegten Prüfungen, Datum der erstmaligen Berechtigungen, allfälliger Widerruf der Berechtigungen.

3. Daten der Fahrlehrer, einschließlich Fahrlehrassistenten (§ 116): Namen, Vornamen und Geburtsdatum, die Fahrzeugklassen für die sie berechtigt sind die Ausbildung vorzunehmen und Zusatzqualifikationen, sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigungen; Datum des Ausbildungsbeginns, Datum der abgelegten Prüfungen, Datum der erstmaligen Berechtigungen, allfälliger Widerruf der Berechtigungen.

3a. Für die Herstellung des Fahrlehrausweises ist ein Lichtbild der betreffenden Personen in gescannter Form zu speichern, sofern nicht auf das im Führerscheinregister gespeicherte Lichtbild zugegriffen werden kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt auf die im Führerscheinregister gespeicherten Lichtbilder der Personen, die einen Fahrlehrausweis beantragen, zuzugreifen und diese zu verwenden.

4. Daten der Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, die im Kraftfahrbeirat vertreten sind und die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Namen der einzelnen Ausbildungsstellen sowie die Namen des jeweiligen Leiters,
- b) die Adresse der Ausbildungsstellen,
- c) Namen und Vornamen der Bediensteten des Vereines, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen,
- d) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Instruktooren, Datum der Anerkennung der Instruktoorenqualifikation und absolvierte Weiterbildungen.

5. Daten der Betreiber von Mehrphasenausbildungsplätzen (diese Daten sind von der Kommission gemäß § 4a Abs. 6 FSG, der Mehrphasenkommission, zu erfassen):

- a) Namen und Vornamen des Betreibers,
- b) die Adresse des Standortes des Platzes,
- c) Datum der Anerkennung durch die Mehrphasenkommission,

d) Namen und Vornamen der Bediensteten, die berechtigt sind, auf die Daten des Führerscheinregisters zuzugreifen,

e) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Fahrlehrer und der Instruktoren, die die Fahrsicherheitstrainings durchführen, Datum der Anerkennung der Instruktorenqualifikation und absolvierte Weiterbildungen,

f) Ergebnisse von Überprüfungen durch die Mehrphasenkommission gemäß § 4a Abs. 6a FSG, (Datum, festgestellte Mängel, getroffene Veranlassungen und Behebungsfristen).

(1a) Die im Zuge der Ausbildung des Lehrpersonals jeweils absolvierten Ausbildungsteile (§ 116 Abs. 2) sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen. Ebenso ist die absolvierte Weiterbildung gemäß § 116 Abs. 9 von der ermächtigten Ausbildungsstätte oder vom Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs in die Fahrschuldatenbank bei der betreffenden Person einzutragen.

74. § 116 samt Überschrift lautet:

„Lehrpersonal

§ 116. (1) Die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrlehrerberechtigung), darf nur Personen erteilt werden,

1. bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen,
2. die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und
3. die die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bestanden haben.

(2) Zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung sind folgende Module in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

1. theoretisches Basiswissen in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
2. theoretisches Spezialwissen in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
3. praktische Ausbildung I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,
4. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Multiple Choice-Prüfung als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung unter behördlicher Aufsicht in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte; mit Bestehen dieser Prüfung gilt die Person als Fahrlehrerassistent und die Fahrschule oder die Ausbildungsstätte hat eine Bestätigung darüber auszustellen; diese Bestätigung gilt als Ausweis für diese Personen; wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden,
5. praktische Ausbildung II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrercoachs, davon Erteilen von praktischem Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zum Teil unter Aufsicht, zum Teil allein, während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten; aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, jedoch nur bis zur Absolvierung der 160 UE,
6. theoretische Abschlussausbildung (Risikokompetenz, Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder bei Übungsfahrten) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte.

Die jeweiligen Ausbildungsmodule sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte als Präsenzunterricht durchzuführen und in der Fahrschuldatenbank zu vermerken.

(3) Die Berechtigung an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrschullehrerberechtigung), darf nur Personen erteilt werden, die neben den Anforderungen des Abs. 1 und 2

1. ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen oder jedenfalls im letzten Jahr und insgesamt mindestens zwei Jahre lang während der letzten fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages praktischen Unterricht in einer Fahrschule erteilt haben und
2. das entsprechende Ausbildungsmodul für die Fahrschullehrerberechtigung in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben.

(4) Bei der Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 über die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und gegebenenfalls des Abs. 3 Z 2 Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrer eine Fahrlehrerberechtigung oder Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrschullehrer eine

Fahrschullehrberechtigung für die jeweils in Betracht kommenden Klassen zu erteilen, wenn ein solcher Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Fachverwendung beim Bundesministerium für Landesverteidigung unter Vorlage einer Dienstbestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gestellt wird.

(6) Hinsichtlich des Umfangs einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung gilt § 2 Abs. 1 bis 3 FSG mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrberechtigung für die Klasse C oder Klasse D nicht auch die Fahrlehrberechtigung für die Klassen B und F umfasst.

(7) Bei Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung oder Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist die Bestimmung des § 109 Abs. 1 lit. g hinsichtlich der erforderlichen Fahrpraxis mit der Maßgabe anzuwenden, dass entweder

1. glaubhaft gemacht wird, dass mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt worden sind, oder
2. ein Lehrplanseminar für die in Frage kommende Klasse bei den zur Ausbildung von Lehrpersonal ermächtigten Ausbildungsstätten absolviert worden ist.

Hinsichtlich der einzelnen Ausbildungsmodule gilt Abs. 2 Z 2 bis 5 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Module 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen und Modul 4 nicht erforderlich ist.

(8) Über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Die ermächtigte Ausbildungsstätte ist frei wählbar. Der Antrag kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und im Wege der Fahrschuldatenbank der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der Fahrschuldatenbank gilt der Antrag als eingelangt. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 jedenfalls vor der theoretischen Multiple Choice-Prüfung gemäß Abs. 2 Z 4 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf diese Prüfung nicht abgenommen werden.

(9) Personen mit Fahrlehr- oder Fahrschullehrberechtigung haben eine regelmäßige Weiterbildung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren in ermächtigten Ausbildungsstätten oder beim Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs zu absolvieren. Die absolvierte Weiterbildung ist von der durchführenden Stelle in der Fahrschuldatenbank zu vermerken. Wurde die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert, so darf diese Person keinen Unterricht mehr erteilen. Die ermächtigten Ausbildungsstätten und der Fachverband haben ihr Weiterbildungsangebot in Ausmaß und Art so zu gestalten, dass es dem Lehrpersonal möglich ist, seiner Weiterbildungsverpflichtung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren nachzukommen.

(10) Die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind; dies gilt jedoch nicht bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. Im Falle einer Entziehung ist der Fahrlehrausweis unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

(11) Sofern eine Ausbildung von Lehrpersonal in Ausbildungsstätten vorgeschrieben ist, darf das nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(12) Durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sind nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

1. Inhalt und Ausmaß der Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals,
2. die in Abs. 2 Z 4 angeführte Prüfung und den dafür zu erstattenden Kostenbeitrag,
3. die Anforderungen an den Fahrlehr-Coach (Abs. 2 Z 5),
4. die im Abs. 11 angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich
 - a) ihrer Ausstattung,
 - b) ihres Lehrpersonals und
 - c) ihres Lehrplanes

festzusetzen.“

75. § 117 samt Überschrift lautet:

„Fahrlehrausweis

§ 117. (1) Fahrlehrausweise werden im Scheckkartenformat von einem von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmten Dienstleister im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt.

(2) Wird die Lehrbefähigungsprüfung bestanden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Auftrag zur Herstellung des Fahrlehrausweises zu erteilen und den entsprechenden Datensatz an den Dienstleister elektronisch zu übermitteln. Dem Ausweis muss zu entnehmen sein, für welche Klassen von Fahrzeugen Unterricht erteilt werden darf.

(3) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrausweis, gegebenenfalls die Bestätigung gemäß § 116 Abs. 2 Z 4 oder die Bestätigung über die bestandene Lehrbefähigungsprüfung gemäß § 118 Abs. 6, beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Wenn jemand die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verliert, so hat diese Person ihren Fahrlehrausweis unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(4) Die nähere Ausgestaltung des Fahrlehrausweises, insbesondere Form und Inhalte, sowie der dafür zu entrichtende Kostenersatz sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen.“

76. § 118 samt Überschrift lautet:

„Lehrbefähigungsprüfung

§ 118. (1) Vor der Erteilung der Fahrlehrberechtigung oder der Fahrschullehrberechtigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

(3) Die theoretische Prüfung ist mündlich abzunehmen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln. Bei Bewerbern um eine Fahrschullehrberechtigung ist hiezu auch ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich.

(4) Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung auf eine Fahrschullehrberechtigung derselben Klasse ist nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich. Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrberechtigung auf weitere Klassen ist ein neuerlicher Vortrag nicht erforderlich.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Bei der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt vorzunehmen, bei der die Person auch in den schwierigsten Verkehrslagen ihre Fahrsicherheit und ihre Fähigkeit zu erweisen hat, Fahrschülern in geeigneter Weise die Fertigkeit zu vermitteln, ein Kraftfahrzeug sachgemäß und vorschriftsmäßig zu lenken, und bei Gefahren und Fehlern eines Fahrschülers rechtzeitig auf die Fahrweise entsprechend Einfluss zu nehmen.

(6) Nach der Prüfung haben die Prüfer dem Prüfungswerber bekanntzugeben, ob die Prüfung bestanden worden ist. Wurde die Prüfung nicht bestanden, haben sie die Begründung hierfür bekanntzugeben. Wurde die theoretische Prüfung oder der Vortragsteil bei der Fahrschullehrberechtigung bestanden, so darf die theoretische Prüfung oder der bereits bestandene Teil bei Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten nicht mehr abgenommen werden. Mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis bis zur Zustellung des Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen.

(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung festzusetzen.“

Lenkerausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und in berufsbildenden höheren und mittleren Schulen

§119 (1) Land- und forstwirtschaftliche Lehr- oder Versuchsanstalten sind befugt, ihre Schüler im Lenken von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auszubilden, wenn diese Ausbildung erforderlich ist, um das durch den Lehrplan vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen.

(2) Das Abhalten von Fahrkursen außerhalb des Sitzes der Anstalt ist nur in einer anderen land- und forstwirtschaftlichen Lehr- oder Versuchsanstalt und nur für die Schüler dieser Anstalt zulässig. Hiefür ist die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Fahrkurs abgehalten werden soll; diese Bewilligung gilt jeweils nur für einen Fahrkurs.

(3) Höhere technische Lehranstalten maschinen- oder elektrotechnischer Richtung, höhere Lehranstalten für Landtechnik im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. e des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, und Fachschulen maschinen- oder elektrotechnischer Richtung sind befugt, ihre Schüler im Lenken von Kraftfahrzeugen auszubilden, wenn diese Ausbildung erforderlich ist, um das durch den Lehrplan vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen; dies gilt jedoch bei einer höheren Lehranstalt nur für die Schüler des vierten und fünften Jahrganges und bei einer Fachschule nur für die Schüler der dritten und vierten Klasse.

(4) Die in den Abs. 1 und 3 angeführten Anstalten haben für die Ausbildung von Fahrschülern einen Leiter, bei dem die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 lit. a, b und d bis g gegeben sind, und die erforderlichen Ausbilder zu bestellen.

(5) Für die in den Abs. 1, 3 und 4 angeführten Anstalten, Leiter und Ausbilder gelten die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 und 116 sinngemäß. Ein Leiter kann auch für mehrere Anstalten bestellt werden; die in § 111 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung ist in derartigen Fällen nicht anwendbar. „(5) Für die in den Abs. 1, 3 und 4 angeführten Anstalten, Leiter und Ausbilder gelten die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 und 116 sinngemäß. Ein Leiter kann auch für mehrere Anstalten bestellt werden; die in § 111 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung ist in derartigen Fällen nicht anwendbar.“

Ausbildung von Kraftfahrern öffentlicher Dienststellen

§120 (1) Die Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen dürfen für öffentlich Bedienstete, für die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben der Besitz einer Lenkberechtigung von Bedeutung ist und das für die angestrebte Lenkberechtigung erforderliche Mindestalter erreicht haben oder in spätestens drei Monaten erreichen, Lehrgänge zur Ausbildung im Lenken von Kraftfahrzeugen abhalten. Die Lehrgänge dürfen nur von Ausbildern abgehalten werden, die dem Personalstand dieser Dienststellen angehören und die auf Grund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse zur Verwendung als Ausbilder geeignet sind.

(2) Für Schulfahrten mit Kraftwagen dürfen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, nur Fahrzeuge verwendet werden, bei denen es möglich ist, vom Platz neben dem Lenkerplatz aus auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluß zu nehmen. Diese Fahrzeuge müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit einer vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift aus beiden Fahrtrichtungen anderen Straßenbenützern als Fahrzeuge für Schulfahrten erkennbar sein. Eine solche Kenntlichmachung von Fahrzeugen, die nicht zur Ausbildung von Lenkern verwendet werden, ist unzulässig.

(3) Der Ausbilder hat auf Schulfahrten eine Bescheinigung seiner Dienststelle über seine Bestellung zum Ausbilder mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 4 über die Erteilung des praktischen Unterrichtes gelten sinngemäß.

(4) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die im Abs. 1 angeführte Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Omnibuslenker für den Stadtverkehr, festzusetzen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Zusatzausbildung von Kraftfahrzeuglenkern

1. der Feuerwehr in Landesfeuerwehrschulen, wobei die Ausbildung für Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg auch außerhalb der Landesfeuerwehrschulen direkt durch die Feuerwehren erfolgen kann,

2. der Kraftfahrlinien-Unternehmungen, die mit durchschnittlich mehr als 50 Omnibussen Ortslinienverkehr oder Stadtrundfahrten betreiben,

3. der gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg.

82. Dem § 132 werden folgende Abs. 35 und 36 angefügt:

(36) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2023 im XI. Abschnitt gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 114 Abs. 2 gilt nicht für Ausbildungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen worden sind; ein schriftlicher Ausbildungsvertrag kann aber auch in diesen Fällen abgeschlossen werden.
2. Lehrpersonal, das die Ausbildung bereits vor dem 1. Jänner 2024 begonnen hat, darf die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bis längstens 30. Juni 2024 absolvieren; ein Umstieg auf das neue System ist zulässig, wobei bereits absolvierte Teile anzurechnen sind und nicht wiederholt werden müssen.
3. Die Bestimmung des § 118 Abs. 4 hinsichtlich der Ausdehnung bestehender Berechtigungen gilt auch für bereits erteilte Berechtigungen.
4. Auf Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften eine Fahrshullehrberechtigung besitzen, die nicht für alle Klassen gilt, für die sie auch eine Fahrlehrberechtigung besitzen, die Fahrshullehrberechtigung für diese Klassen ohne Ausbildung und Prüfung zu erteilen und die Ausstellung des Fahrlehrerausweises zu veranlassen.
5. Bereits vor dem 1. Jänner 2024 ausgestellte Fahrlehrerausweise bleiben weiter gültig und gelten als Fahrlehrerausweise im Sinne des § 117; betroffene Personen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit die Ausstellung eines Fahrlehrerausweises gemäß § 117 beantragen; in diesen Fällen ist der bisherige Ausweis abzugeben.“

91. Dem § 135 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) Für das In- und Außerkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 gilt Folgendes:

4. § 108 Abs. 2 erster Satz, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 1, 1a und 5, § 113, § 114 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, § 114a Abs. 1, § 114b Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 3a, Abs. 1a und 6, § 115 Abs. 2 und 4, § 116, § 117 und § 118 jeweils samt Überschrift und § 119 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 114 Abs. 1a außer Kraft.“

KDV § 64c, Anlage 10d

Lehrplan für die Ausbildung des Lehrpersonals

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1: Grundwissen und Klasse B (Basis für alle weiteren Klassen)

Kapitel 2: Lehrinhalte Klasse A

Kapitel 3: Lehrinhalte Klasse BE

Kapitel 4: Lehrinhalte Klasse C

Kapitel 5: Lehrinhalte Klasse CE

Kapitel 6: Lehrinhalte Klasse D

Kapitel 7: Lehrinhalte Klasse F

1. Grundwissen und Klasse B (Basis für alle weiteren Klassen)

Abschnitt	Unterrichtseinheiten	Lehrinhalt
1	64	Basiswissen und klassenspezifische Inhalte Klasse B – Lehrinhalte theoretische Ausbildung der Prüfungsmodule GW und B (32 UE) und Mitfahren bei Fahrtstunden der Klasse B (32 UE)
2		Spezialwissen für Fahrlehrer
2a	88	Einführungsphase, wie gesetzliche Grundlagen für den Straßenverkehr, Berufsbild, Organisation der Ausbildung, Wahrnehmungspsychologie, Lernpsychologie Verkehrsraum, wie StVO 1960 (Begriffe, Bodenmarkierungen, Verkehrseinrichtungen) Partnerecke, wie Partner im Verkehr, Vertrauensgrundsatz, gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere auf schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer, Eingehen auf die Situation schwächerer Verkehrsteilnehmer; respektvoller und wertschätzender Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmern verkehrspsychologische Grundlagen Allgemeine Fahrordnung, wie StVO 1960 (§§ 7 bis 30) Fahrzeugtechnik (am Stand der aktuellen Technik), wie Bereifung, Stoßdämpfung, Lenkung, Elektrik, Motor, Kühlung, Schmierung, Kraftübertragung, Antriebstechnik, Bremsen, alternative Antriebe bzw. Antriebssysteme, Assistenzsysteme und deren Wirkung Fahr-dynamische Grundlagen, wie Wahl der Fahrgeschwindigkeit, Einflüsse von Bauart, Witterung, Fahrbahnbeschaffenheit, Sekundenmethode, Blicktraining umwelt- und klimaschonendes Verhalten als motorisierter Verkehrsteilnehmer, Einhaltung der jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkungen, Vermeidung von Lärmbelastigungen Aufbau des praktischen Lehrplans, Ausbildungsvarianten wie zB die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, Duale Ausbildung Gefahrenlehre, wie Hintereinanderfahren, Überholen Ausgewählte Kapitel aus StVO 1960, KFG 1967 und FSG; Lenkberechtigung, Zulassung, Pflichten des Lenkers, Fahrbeeinträchtigung, Verhalten nach Verkehrsunfällen, Beleuchtung, Beladung, Ziehen von Anhängern, Bergfahren, Tageskunde, Straßenkunde; Vision Zero
		Pädagogik und Didaktik, Allgemeine Rechtskunde und Berufsrecht
2b	16	Pädagogische Aufgaben der Fahrschule, Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtslehre, methodische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Medienkunde (Einsatz des praktischen Lehrplans), Prinzipien der Erwachsenenbildung, zielgruppenorientierter Unterricht, Teaching/Coaching, Unfallursachenforschung, Verkehrsstatistiken
2c	8	Allgemeine Rechtskunde, wie Grundzüge des Verfassungsrechts, Stufenbau der Rechtsordnung, Behördenorganisation
2d	8	Berufsrecht wie Kollektivvertrag, Angestelltengesetz, Dienstnehmerschutz, Dienstnehmerhaftung

3	40	Praktische Ausbildung I: Vorbereitung, Vorschulung, Grundschulung, Hauptschulung, Perfektionsschulung, Fahrprüferhandbuch allgemeiner Teil und Klasse B, einschließlich Rollenspiele
4		PC-Prüfung mittels Multiple Choice zum Fahrlehrerassistent
5		Praktische Ausbildung II
5a	140	Praktische Ausbildung II: Erteilen von Fahrunterricht in einer Fahrschule
5b	20	Coaching zu praktischer Ausbildung II: Begleitung und Feedback durch einen Fahrlehrcoach; die 20 Coaching-UE sind in weitgehend gleichmäßigen Abständen auf die insgesamt 160 UE verteilt durchzuführen
6	24	Abschlussausbildung: Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder Beobachtungsfahrten bei Übungsfahrten, Risikokompetenz, Prüfungsvorbereitung
7		Modul für Fahrschullehrberechtigung
7a	8	klassenneutrales Aufbauseminar zur Fahrschullehrberechtigung
7b	32	Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtslehre, Methodische Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Medienkunde für den theoretischen Unterricht, Vortragsgestaltung

2. Lehrinhalte Klasse A

Abschnitt	UE	Lehrinhalt
A1	12	Spezialwissen A (Theorieausbildung), wie Sonderbestimmungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG, Technik der Krafträder, Assistenzsysteme und deren Wirkung, Arten der Krafträder, Antriebssysteme, Personenbeförderung, Beladungsprobleme, Gefahrenlehre, Fahrtechnik, Sturzhelm, Schutzsysteme, insbesondere Schutzkleidung, Aufbau des praktischen Lehrplanes gemäß Anlage 10b, Fahrprüferhandbuch Klasse A Fahrbedingungen der Zweiradfahrer, wie Einstellung, Chancen und Risiken des Zweiradfahrens, Spezifisches Unfallrisiko, Risikokompetenz, Bedeutung der Geschwindigkeit für den Zweiradfahrer, Vermeidung von Lärmbelastigungen Gefahrenwahrnehmung und motorradspezifisches Gefahrentraining (Strategien im Vorfeld der Gefahren), Konsequenzen der unterschiedlichen fahrphysikalischen Voraussetzungen (im Vergleich zum Kraftwagen) auf die Fahrweise
A2	16	Praktische Ausbildung I: Grundfahrtechnik im verkehrsfreiem Raum, 12-Stationen-Plan nach Anlage 10b Kapitel I und Langsamfahrübungen des Prüfprotokolls Kl. A Teil B Fahren im Verkehr Spurgestaltung, Tempogestaltung, Hintereinanderfahren, Umkehren, Vorbereiten, Überholen, Fahrstreifenwechsel, Einordnen, Einbiegen, Verhalten bei Kreuzungen, Vorbeischlängeln Freilandstraße, Autobahn, Befahren von Kurven, Befahren von Bergstraßen Unterrichten des 12-Stationen-Planes nach Anlage 10b Kapitel I und des Prüfprotokolls der Klasse A, auf verkehrsfreien Flächen (Rollenspiele in Kleingruppe mit höchstens 4 Teilnehmern pro Trainer)
A3	32	Praktische Ausbildung II: davon ein Fahrsicherheitstraining der Klasse A im Rahmen der Mehrphasenausbildung Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht der Klasse A1/A2/A Erteilen von Fahrunterricht im Verkehr im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers

3. Lehrinhalte Klasse BE

Abschnitt	UE	Lehrinhalt
BE1	4	Theoretische Ausbildung BE, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG, Technik, Gefahrenlehre, Fahrprüferhandbuch Klasse BE
BE2	4	Praktische Ausbildung I: Die praktische Ausbildung hat mit einem Kraftwagenzug zu erfolgen. Die Fahrzeugkombination ist gemäß FSG-PV zu wählen. Langsamfahrübungen des Prüfprotokolls der Klasse BE, Fahren im verbauten Gebiet mit enger Fahrbahn, Zurückschieben mit Anhänger, An- und Abkuppeln von Anhängern, Abstellen von Anhängern
BE3	4	Praktische Ausbildung II: Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht der Klasse BE Erteilen von Fahrunterricht im Verkehr im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers

4. Lehrinhalte Klasse C

Abschnitt	UE	Lehrinhalt
C1	20	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG, Gefahrenlehre, Lastkraftwagen-Technik, Assistenzsysteme, Fahrprüferhandbuch Klasse C, Themen der GWB (C95) Fahrbedingungen des Lastkraftwagen-Fahrers, wie besondere Fahrbedingungen (Arbeitszeit, Gefahrgut), Einfluss von Gewöhnungsfaktoren und Routine, Kompetenzvermittlung automatisiertes Fahren
C2	16	Praktische Ausbildung I: Die praktische Ausbildung hat mit einem Schulfahrzeug der Klasse C zu erfolgen. Fahrübungen im verkehrsfreien Raum inklusive Teil B des Prüfprotokoll C Fahren im Verkehr
C3	16	Praktische Ausbildung II: Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht der Klasse C Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers

5. Lehrinhalte Klasse CE

Abschnitt	UE	Lehrinhalt
CE1	8	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG, z.B. Technik, Gefahrenlehre, Fahrprüferhandbuch Klasse CE
CE2	8	Praktische Ausbildung I: Die praktische Ausbildung hat mit einem Sattelkraftfahrzeug oder einem Kraftwagenzug zu erfolgen. Die Fahrzeugkombination ist gemäß FSG-PV zu wählen.
CE3	8	Praktische Ausbildung II: Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht der Klasse CE. Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers

6. Lehrinhalte Klasse D

Abschnitt	UE	Lehrinhalt
D1	8	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG, Gefahrenlehre, Verhalten während der Fahrt mit einem besetzten Omnibus, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen und Zwischenfällen, den Lenker betreffende Bestimmungen aus Gelegenheitsverkehrsgesetz, Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (zB Einsatzzeiten), Kraftfahrlineiengesetz, besondere Ausrüstung/Ausstattung von Omnibussen, moderne Assistenzsysteme, Kompetenzvermittlung automatisiertes Fahren, Fahrprüferhandbuch Klasse D
D2	8	Praktische Ausbildung I: Die praktische Ausbildung hat auf einem Omnibus gemäß FSG-PV zu erfolgen. Fahrübungen im Verkehrsfreien Raum inklusive Teil B des Prüfprotokoll D. Fahren im Verkehr
D3	8	Praktische Ausbildung II: Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht der Klasse D. Erteilen von Fahrunterricht im Verkehr im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers.

7. Lehrinhalte Klasse F

Abschnitt	UE	Lehrinhalt
F1	8	Theoretische Ausbildung, wie Sonderbestimmungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG Technik, Gefahrenlehre, Fahrprüferhandbuch Klasse F Verhalten bei Unfällen im Hinblick auf die Schutzeinrichtung gemäß § 19b
F2	4	Praktische Ausbildung I: Die praktische Ausbildung hat für die Klasse F auf einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, sowie einem Anhänger gemäß FSG-PV zu erfolgen. Langsamfahrübungen des Prüfprotokolls der Klasse F, Fahren im Gelände, Fahren auf öffentlichen Straßen, Ladetechnik, Wartungsarbeiten
F3	4	Praktische Ausbildung II: Mitfahren beim praktischen Fahrunterricht der Klasse F. Erteilen von Fahrunterricht im Beisein eines ebenfalls unterrichtenden Fahrlehrers.“

Anhang 2

Beim Fachverband der Fahrschulen erarbeitete ein Arbeitskreis einen Reformvorschlag für die Ausbildung von Fahrlehrern und die Ausbildung von Fahrschullehrern

Mitglieder des Arbeitskreises „Fahr(schul)lehraus- und -weiterbildung“ (2022)

Dipl.-Ing. (FH) Markus Dirschlmayr (Stmk)
Ing. Mag. Christoph Doppler (OÖ)
Ing. Richard Mader (NÖ)
Dipl.-Ing. Michael Mayer (Vbg)
Ing. Wilfried Mohaupt +, (W)
Dipl.-Ing. Hannes Sappl (T)
Raimund Stipek (Sbg)
Martin Tripamer (Bgl)
Dr. Joachim Steininger, Obmann des Fachverbandes

<p>Hinweis: Dieses Dokument wird laufend überarbeitet. Es handelt sich um Arbeitsdokument (Work in Progress).</p>

8. Juni 2024
Dr. Stefan Ebner

